

Vollzugsmonitoring Stellenmeldepflicht

**Erster Monitoringbericht des Staatssekretariats für
Wirtschaft (SECO)**

Bern, 1. November 2019



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Das Mandat zum Vollzugsmonitoring Stellenmeldepflicht

Das Vollzugsmonitoring hat den Auftrag, jährlich über die Umsetzung der Stellenmeldepflicht Bericht zu erstatten. Dazu soll das Monitoring

- die Umsetzung der Stellenmeldepflicht beim Bund, in den Kantonen, in der Wirtschaft und auf dem Arbeitsmarkt beschreiben
- die konkrete Ausgestaltung der Melde- und Verarbeitungsprozesse der meldepflichtigen Stellen aufzeigen
- die korrekte, effiziente und gesetzeskonforme Umsetzung der Stellenmeldepflicht prüfen
- mögliche Verbesserungen bei der Umsetzung identifizieren
- die Schaffung einer zuverlässigen Datenbasis für eine zukünftige Wirkungsevaluation der Stellenmeldepflicht unterstützen

Ziel des jährlichen Monitoringberichts ist die Beschaffung von Informationen über die Entwicklungen bei der Umsetzung der Stellenmeldepflicht.

Management Summary	5
1. Einleitung	7
1.1. Die Stellenmeldepflicht.....	7
1.2. Der Auftrag zum Vollzugsmonitoring	8
1.3. Fragestellung und Struktur des Berichts.....	9
2. Organisation und Investition	13
2.1. Wirtschaftliche Lage bei der Einführung der Stellenmeldepflicht.....	13
2.2. Vollzug der Stellenmeldepflicht.....	15
2.3. Umsetzung der Stellenmeldepflicht durch das SECO	16
2.4. Umsetzung der Stellenmeldepflicht durch die Kantone.....	17
3. Die meldepflichtigen Berufe	21
4. Stellenmeldungen	24
4.1. Entwicklung der Stellenmeldungen	24
4.2. Nutzung der Meldekanäle.....	31
5. Informationsvorsprung	33
5.1. Bearbeitung der gemeldeten Stellen durch die RAV	33
5.2. Nutzung des Informationsvorsprungs durch die Stellensuchenden	34
6. Stellenvermittlung	38
6.1. Übermittelte Dossiers von Kandidatinnen und Kandidaten durch die RAV	38
6.2. Rückmeldungen der Arbeitgeber	41
7. Fazit und Ausblick	43
7.1. Fazit.....	43
7.2. Ausblick	44
ANHANG A: Datentabellen	48

Tabelle A1: Eingesetzte Stellen in den Kantonen.....	48
Tabelle A2: Die meldepflichtigen Berufe.....	49
Tabelle A3: Anzahl Meldungen und gemeldete Stellen nach Berufen.....	50
Tabelle A4: Anzahl Meldungen und gemeldete Stellen nach Kantonen.....	51
Tabelle A5: Nutzung der Meldekanäle nach Berufsarten.....	52
Tabelle A6: Nutzung der Meldekanäle nach Kantonen.....	53
Tabelle A7: Anzahl Vermittlungsvorschläge pro Meldung in den meldepflichtigen Berufsarten.....	54
Tabelle A8: Anzahl Vermittlungsvorschläge pro Meldung in den Kantonen.....	55
Tabelle A9: Stellenbesetzung in den meldepflichtigen Berufsarten.....	56
Tabelle A10: Stellenbesetzung in den Kantonen.....	57
Tabelle A11: Informationsvorsprung in den meldepflichtigen Berufsarten	58
Tabelle A12: Informationsvorsprung in den Kantonen	59
Anhang B: Datenquellen und Datenqualität.....	60
Anhang C: Wortlaut der Motion 16.4151 CVP-Fraktion vom 16.12.2016, Stellungnahme und Antrag des Bundesrates vom 25.01.2017	62
Abkürzungsverzeichnis	63

Management Summary

Auftrag und Rahmenbedingungen

Am 16. Dezember 2016 hat das Parlament die Revision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) angenommen. Der neue Artikel 21a im AIG legt die Ausführungsbestimmungen des Artikels 121a der Bundesverfassung (BV) fest: die Stellenmeldepflicht. Der gesetzliche Auftrag erfordert eine Evaluation über die Wirkungen der Stellenmeldepflicht. Zudem hat am 16. Dezember 2016 die Fraktion CVP die Motion 16.4151 «Monitoring über die Wirkung der Umsetzung der Masseneinwanderungs-Initiative» eingereicht, welche von beiden Räten angenommen wurde. Ein gemeinsam mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) und den Kantonen erarbeitetes Umsetzungskonzept legt fest, dass das Monitoring der Stellenmeldepflicht in zwei Schritten erfolgt. In einem ersten Schritt wird der Vollzug der Stellenmeldepflicht geprüft, in einem zweiten folgt die Wirkungsevaluation. Mit dem vorliegenden Bericht wird der Vollzug der Stellenmeldepflicht geprüft.

Die Meldung offener Stellen

Die Anzahl gemeldeter Stellen hat unmittelbar nach Inkrafttreten der Stellenmeldepflicht markant zugenommen und sich – bis auf saisonale Einflüsse – auf hohem Niveau stabilisiert. Die Arbeitgeber haben im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Stellenmeldepflicht fast 120 000 Meldungen mit gesamthaft rund 200 000 meldepflichtigen Stellen bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV) getätigt. Die überwiegende Mehrheit der Stellenmeldungen erfolgte durch Arbeitgeber. Der Anteil der Meldungen über private Arbeitsvermittler verdoppelte sich unmittelbar nach Einführung der Stellenmeldepflicht und stabilisierte sich anschliessend bei durchschnittlich 34 Prozent.

Die Verarbeitung der gemeldeten Stellen durch die öffentliche Arbeitsvermittlung

Die öffentliche Arbeitsvermittlung hat in den ersten zwölf Monaten 98,5 Prozent der Meldungen innerhalb eines Tages geprüft und im Job-Room auf der Plattform arbeit.swiss freigegeben.

Die Nutzung des Informationsvorsprungs

Damit die Stellensuchenden vom Informationsvorsprung profitieren können, müssen sie über ein persönliches Login auf arbeit.swiss verfügen. Die Analyse der Login-Nutzung zeigt, dass sich von den Stellensuchenden, die mindestens in einer der meldepflichtigen Berufsarten eine Stelle suchen, ein Viertel für den Zugang zum geschützten Bereich registriert hat. Rund 70 Prozent davon haben mehr als einmal pro Woche aktiv nach einer Stelle im geschützten Bereich des Job-Room gesucht.

Dossievorschläge durch die öffentliche Arbeitsvermittlung und Rückmeldungen der Unternehmen

Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) haben in den ersten 12 Monaten der Stellenmeldepflicht bei fast 55 Prozent der insgesamt 120 000 Meldungen mindestens ein Dossier übermittelt. Insgesamt wurden dadurch rund 195 000 Dossiers von Stellensuchenden vorgeschlagen. In 91 Prozent der Fälle haben die Arbeitgeber eine Rückmeldung zu den übermittelten Dossiers gegeben. Aus den Rückmeldungen der Arbeitgeber lässt sich schliessen, dass bei gut 8 Prozent der Stellenmeldungen, bei welchen die RAV Kandidaten oder Kandidaten vorgeschlagen haben, mindestens eine Stelle besetzt werden konnte.

Allgemeine Einschätzung

Insgesamt verlief die Einführung der Stellenmeldepflicht erfolgreich. Die administrativen Abläufe zwischen Arbeitgebern, privaten Arbeitsvermittlern und den RAV haben sich etabliert und laufen effizient ab. Die Zunahme der gemeldeten offenen Stellen zeigt, dass die neue Massnahme bei Arbeitgebern auf eine hohe Akzeptanz stösst. Die RAV erfassen und veröffentlichen die eingegangenen Stellenmeldungen rasch und unabhängig von der Art der Meldung. In der Mehrheit der Fälle übermitteln die RAV den Arbeitgebern mindestens einen Dossievorschlag. Die RAV setzen die Stellenmeldepflicht rechtskonform um.

Die Stellensuchenden nutzen den Informationsvorsprung zunehmend für ihre Stellensuche. Die selbstständige Stellensuche kann noch weiter gefördert werden, einerseits durch gezieltere Unterstützung seitens der RAV, andererseits durch technische Vereinfachungen. Diese Optimierungen werden für das nächste Jahr vorbereitet.

1. Einleitung

1.1. Die Stellenmeldepflicht

Am 16. Dezember 2016 hat das Parlament die Revision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)¹ angenommen. Der neuen Artikel 21a im AIG legt dabei die Ausführungsbestimmungen des Artikels 121a der Bundesverfassung (BV) fest, welche die Ausschöpfung des inländischen Arbeitsmarktpotenzials zum Ziel haben: die Stellenmeldepflicht.

Die Stellenmeldepflicht verpflichtet Arbeitgeber, sämtliche offenen Stellen in Berufsarten mit einer Arbeitslosigkeit von 5 Prozent oder darüber der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV) bzw. den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zu melden. Der Zugriff auf die Informationen über die gemeldeten Stellen wird während einer Frist von 5 Arbeitstagen auf Mitarbeiter der öAV und Personen beschränkt, die bei der öAV als Stellensuchende registriert sind. Die Arbeitgeber dürfen die gemeldeten Stellen erst nach Ablauf dieser Frist anderweitig ausschreiben. Die RAV übermitteln den Arbeitgebern innerhalb der ersten drei Arbeitstage dieser Informationsbeschränkung passende Dossiers von registrierten Stellensuchenden oder informieren sie, dass keine passenden Kandidatinnen und Kandidaten bei der öAV gemeldet sind. Die Arbeitgeber laden geeignete Stellensuchende zu einem Bewerbungsgespräch oder einer Eignungsabklärung ein und teilen den RAV mit, ob sie einen der vorgeschlagenen Stellensuchenden eingeladen und eingestellt haben.

Mit der Annahme des revidierten AIG hat das Parlament zugleich eine Strafnorm bei Verletzung der Stellenmeldepflicht beschlossen: Artikel 117a AIG. Verletzt der Arbeitgeber vorsätzlich seine Pflicht zur Stellenmeldung oder zur Einladung geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten zu einer Eignungsprüfung, wird er mit einer Busse bis zu 40 000 Franken bestraft. Wird die Handlung fahrlässig begangen, beträgt die Busse bis zu 20 000 Franken.

¹ Bis zum 31.12.2018 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG).

Am 8. Dezember 2017 hat der Bundesrat die Präzisierungen zur Stellenmeldepflicht in der Arbeitsvermittlungsverordnung (Art. 53a bis 53e AVV) verabschiedet. Diese legen einerseits den Schwellenwert einer über dem Durchschnitt liegenden Arbeitslosigkeit fest. Andererseits wird festgehalten, dass die Kantone die Möglichkeit haben, gestützt auf Artikel 21a Absatz 7 AIG die Einführung der Stellenmeldepflicht auf ihrem Kantonsgebiet zu beantragen, wenn nur auf ihrem Gebiet in gewissen Berufsarten der nationale Schwellenwert überschritten wird. Damit können auch besondere regionale Bedürfnisse berücksichtigt werden.

Die Kantone sind verpflichtet, Bundesrecht umzusetzen (Art. 46 BV). Damit ist verbunden, bei der Stellenmeldepflicht eine angemessene und wirksame Kontrolle sicherzustellen und zu finanzieren. Mit dem Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten der Kantone für die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht (BKSG) vom 27. September 2019² wurde eine gesetzliche Grundlage geschaffen, damit der Bund dem Anliegen der Kantone nach einer finanziellen Beteiligung nachkommen kann. Ziel ist, das Gesetz und die zugehörige Verordnung am 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen.

Die Stellenmeldepflicht gilt seit dem 1. Juli 2018. Bis am 31. Dezember 2019 sind Berufsarten mit einer Arbeitslosenquote von 8 Prozent oder mehr meldepflichtig, ab dem 1. Januar 2020 werden es Berufsarten mit einer Arbeitslosenquote von 5 Prozent und mehr sein. Die Übergangsphase mit dem höheren Schwellenwert ermöglicht es den Arbeitgebern und den Kantonen, ihre Prozesse und Ressourcen zur Bearbeitung der meldepflichtigen Stellen sowie ihre Zusammenarbeit an die neue Regelung anzupassen.

1.2. Der Auftrag zum Vollzugsmonitoring

Erzielt die Stellenmeldepflicht nicht die gewünschte Wirkung oder ergeben sich neue Probleme, so unterbreitet der Bundesrat gemäss Artikel 21a, Absatz 8 des AIG der Bundesversammlung nach Anhörung der Kantone und der Sozialpartner zusätzliche Massnahmen. Dieser gesetzliche Auftrag erfordert implizit auch eine Evaluation über die Wirkungen der Stellenmeldepflicht. Zudem hat am 16. Dezember 2016 die Fraktion CVP die Motion

² www.bundesrecht.admin.ch > Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten der Kantone für die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht (BKSG).

16.4151 «Monitoring über die Wirkung der Umsetzung der Masseneinwanderungs-Initiative» eingereicht, welche von beiden Räten angenommen wurde.³ Entsprechend hat der Bundesrat am 8. Dezember 2017 das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) damit beauftragt, gemeinsam mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) und den Kantonen bis zum März 2018 ein Konzept zum Monitoring der Stellenmeldepflicht zu erstellen. Das gemeinsam erarbeitete Konzept legt fest, dass das Monitoring der Stellenmeldepflicht in zwei Schritten erfolgt. In einem ersten Schritt wird der Vollzug der Stellenmeldepflicht geprüft, in einem zweiten folgt die Wirkungsevaluation.

Im vorliegenden Bericht liegt der Fokus auf der konkreten Ausgestaltung der Melde- und Verarbeitungsprozesse meldepflichtiger Stellen. Bei der Wirkungsevaluation werden die Auswirkungen der Stellenmeldepflicht auf den Arbeitsmarkt und die Zuwanderung behandelt. Die Wirkung der Stellenmeldepflicht auf die Arbeitslosigkeit oder auf die Einwanderung ausländischer Arbeitskräfte in die Schweiz muss breiter und über einen längeren Zeitraum untersucht werden. Hierzu hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) 2019 eine Vorstudie in Auftrag gegeben, mit welcher die Forschungsansätze und Methoden identifiziert werden, um die Stellenmeldepflicht in Bezug auf ihre Wirkung zu evaluieren. Erste Ergebnisse einer Wirkungsevaluation werden frühestens im Herbst 2020 vorliegen.

1.3. Fragestellung und Struktur des Berichts

Zentrale Aufgabe des Monitorings ist die Überprüfung der effizienten und gesetzeskonformen Umsetzung der Stellenmeldepflicht. Dabei gilt es die Stellenmeldepflicht in das bewährte System der öAV zu integrieren, welches spezifische Dienstleistungen für Arbeitgeber und Stellensuchende bietet. So konnten bereits vor Inkraftsetzung der Stellenmeldepflicht offene Stellen gemeldet werden. Für die Akzeptanz und den Erfolg der Stellenmeldepflicht ist es daher zentral, das System der öAV nicht zu überlasten und die bestehende ergebnisorientierte Zusammenarbeit zwischen der öAV und den Arbeitgebern nicht zu kompromittieren.

³ Genauer Wortlaut der Motion im Anhang C oder online: www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Suche Curia Vista > 16.4151.

Es gilt entsprechend folgende Fragestellungen zu beantworten:

- Ist die Integration der Stellenmeldepflicht in das bestehende System der öAV gelungen?
- Wird das System überlastet?
- Ist die Akzeptanz gewährleistet?
- Funktioniert die Zusammenarbeit zwischen den RAV und den Arbeitgebern nach Einführung der Stellenmeldepflicht weiterhin gut?

Mit der Beantwortung dieser Fragen können in einem weiteren Schritt mögliche Verbesserungen beim Vollzug der Stellenmeldepflicht identifiziert werden.

Kasten 1: Das System der öffentlichen Arbeitsvermittlung

Das heutige System der öffentlichen Arbeitsvermittlung hat seinen Ursprung in der AVIG-Revision 1995. Auslöser der Revision war der drastische Anstieg der Arbeitslosigkeit in der Schweiz, als die Anzahl registrierter Arbeitsloser zwischen 1990 und 1997 auf das Zehnfache kletterte. Mit der Gründung der RAV und der Einführung der arbeitsmarktlichen Massnahmen wurde ein markanter Richtungswechsel in der schweizerischen Arbeitsmarktpolitik vollzogen: Weg von der Verwaltung von Arbeitslosigkeit durch die Gemeinden und kantonalen Arbeitsämter hin zu regional ausgerichteten und professionellen Institutionen, die auf die aktive Wiedereingliederung der Stellensuchenden spezialisiert sind.

Die übergeordneten Ziele der öffentlichen Arbeitsvermittlung ergeben sich aus den Zweckartikeln des AVIG und des AVG: Die öffentliche Arbeitsvermittlung soll gemäss Art. 1a Abs. 2 AVIG „drohende Arbeitslosigkeit verhüten, bestehende Arbeitslosigkeit bekämpfen und die rasche und dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt fördern“ bzw. nach Art. 1 Bst. b AVG „zur Schaffung und Erhaltung eines ausgeglichenen Arbeitsmarktes beitragen.“ Dabei muss die öffentliche Arbeitsvermittlung sowohl den Stellensuchenden und Arbeitgebern dienen, als auch die Finanzlage der Arbeitslosenversicherung und die weiteren Kosten der Arbeitslosigkeit berücksichtigen.

Die öffentliche Arbeitsvermittlung erbringt die vier folgenden Leistungen: Beratung, Kontrolle, Vermittlung und Einsatz von arbeitsmarktlichen Massnahmen. Diese Leistungen verfolgen zusammengenommen stets den übergeordneten Zweck der aktiven Arbeitsmarktpolitik: Die rasche und dauerhafte Integration der Stellensuchenden in den Arbeitsmarkt. Die Beratung von Stellensuchenden hat zum Ziel, die Stellensuchenden zu aktivieren und zu motivieren. Gleichzeitig wird aber immer auch die Einhaltung der Pflichten der versicherten Person geprüft und gegebenenfalls werden Sanktionen ausgesprochen. Zu diesen

Pflichten jedes einzelnen angemeldeten Stellensuchenden gehört, sich eigenständig um Arbeit zu bemühen. Zudem kann die öffentliche Arbeitsvermittlung auch Vermittlungen vornehmen, also Stellensuchende und geeignete Stellen zusammenführen. Den RAV kommt bei der Vermittlung lediglich eine subsidiäre Rolle zu: Während die privaten Stellenvermittler sich um die Vermittlung der marktnahen Stellensuchenden kümmert, sind die RAV hauptsächlich auf die Vermittlung von mittel bis schwer vermittelbaren Stellensuchenden fokussiert. Entsprechend verzeichnete die öffentliche Arbeitsvermittlung in den letzten Jahren stets einen Vermittlungsanteil von rund 20 Prozent, während 80 Prozent der Vermittlungen durch die privaten Arbeitsvermittler getätigt wurden. Die Arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) schliesslich zielen spezifisch auf Stellensuchende, die erschwert vermittelbar sind und deren Arbeitsmarktfähigkeit mit entsprechenden Massnahmen verbessert werden kann.

Der Schweizer Arbeitsmarkt zeichnet sich durch eine hohe Flexibilität, Aufnahmefähigkeit und Durchlässigkeit aus. Der Staat hält sich mit regulierenden Eingriffen weitgehend zurück, die Sozialpartner legen – in erster Linie auf Branchen- und Regionalebene – die Arbeitsbeziehungen zwischen Unternehmen und Arbeitnehmenden fest. Arbeitssuchende suchen individuell nach offenen Stellen bzw. Unternehmen eigenständig nach möglichen Kandidaten und Kandidatinnen. Die Rekrutierungsprozesse werden durch die private und öffentliche Arbeitsvermittlung unterstützt. Diese ergänzen sich gegenseitig.

Kasten 2: Dynamik und Flexibilität des Schweizerischen Arbeitsmarkts

Die Dynamik des Schweizerischen Arbeitsmarktes lässt sich gut anhand einiger Kenngrössen zu den jährlichen Bewegungen veranschaulichen.

Tabelle 1: Kennzahlen zu den Bewegungen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt 2018

<i>Potenzielle Stellenantritte</i>	<i>Potenzielle Stellenabgänge</i>
Zugänge aus der Nichterwerbstätigkeit (z.B. aus der Ausbildung oder durch Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt) 287 000	Abgänge in die Nichterwerbstätigkeit (z.B. auf Grund Pensionierung, Ausbildung oder vorübergehendem Erwerbsunterbruch) 278 000
Einwanderung von Erwerbspersonen in den Schweizer Arbeitsmarkt 160 000	Auswanderung von Erwerbspersonen aus dem Schweizer Arbeitsmarkt 130 000
Direkte Stellenwechsel (innerhalb oder zwischen Unternehmen) 590 000	Direkte Stellenwechsel (innerhalb oder zwischen Unternehmen) 590 000
Abmeldungen vom RAV 301 000	Anmeldungen beim RAV 284 000

Im Jahr 2018 traten gemäss Arbeitsmarktgesamtrechnung des Bundesamts für Statistik (BFS) 287 000 neue Erwerbspersonen in den Arbeitsmarkt ein, während 278 000 Personen in die Nichterwerbstätigkeit übergingen. Bei den Eintritten handelte es sich u.a. um Übergänge von der Ausbildung in eine berufliche Tätigkeit oder um Personen, die nach einer vorübergehenden Erwerbspause auf den Stellenmarkt zurückkehrten. Bei den Übertritten in die Nichterwerbstätigkeit handelte es sich u.a. um Pensionierungen oder um vorübergehende Austritte in eine Phase der Nichterwerbstätigkeit, sei es bspw. um Kinder zu betreuen oder um eine Aus- oder Weiterbildung zu absolvieren.

2018 traten 160 000 Personen aus dem Ausland neu in den Schweizer Arbeitsmarkt, während ihn 130 000 in Richtung Ausland wieder verliessen⁴. Auch innerhalb der Erwerbsbevölkerung der Schweiz ist jährlich eine hohe Zahl an Stellenwechseln zu verzeichnen⁵. So wechselten gemäss BFS im Jahr 2018 12,7 Prozent der Erwerbstätigen direkt in eine neue Stelle. Auf die ständige Wohnbevölkerung bezogen entspricht dies rund 590 000 Personen. Andere Erwerbspersonen waren vorübergehend von einer Phase mit Arbeitslosigkeit betroffen. Bei den RAV meldeten sich 2018 insgesamt 284 000 Personen neu zur Stellensuche an – 301 000 meldeten sich während desselben Jahres bei den RAV ab⁶. Die Zahlen veranschaulichen, dass sich hinter den vergleichsweise geringfügigen, jährlichen makroökonomischen Veränderungen beim Bestand der Beschäftigten, Arbeitslosen, Stellensuchenden und Nichterwerbstätigen zahlreiche Arbeitsmarktbewegungen verbergen, welche die Dynamik des Arbeitsmarktes ausmachen. Die Stellenmeldepflicht setzt bei diesen Bewegungen an, indem sie registrierten Stellensuchenden für Vakanzen in Berufen mit erhöhter Arbeitslosigkeit einen Informationsvorsprung verschaffet und damit deren Chancen, eher eine Stelle zu finden positiv beeinflussen will.

⁴ BFS (2019), Arbeitsmarktindikatoren 2019, S. 72.

⁵ BFS (2019), Indikatoren zur beruflichen Mobilität.

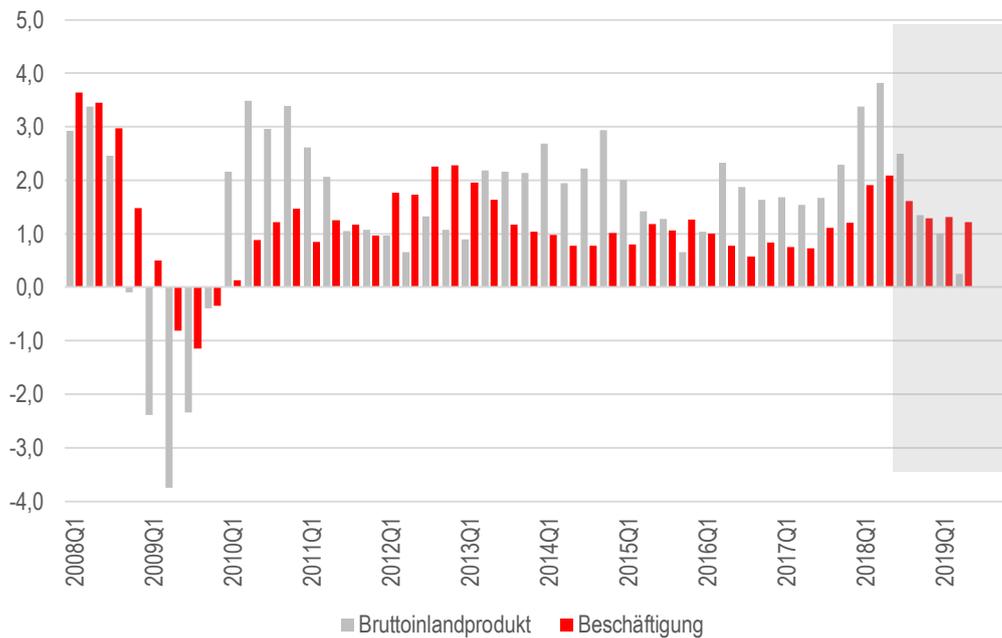
⁶ SECO (2019), Arbeitsmarktstatistik.

2. Organisation und Investition

2.1. Wirtschaftliche Lage bei der Einführung der Stellenmeldepflicht

Die Einführung der Stellenmeldepflicht erfolgte in einer Phase mit positivem BIP-Wachstum und guter Arbeitsmarktentwicklung (vgl. Abbildung 1). Die Zahl der Beschäftigten stieg zwischen dem zweiten Quartal 2018 und dem zweiten Quartal 2019 um 61 500 respektive 1,2 Prozent an. Das Beschäftigungswachstum fiel damit etwas schwächer aus als noch ein Jahr zuvor, es blieb aber noch robust im positiven Bereich, obwohl sich das BIP-Wachstum in dieser Phase deutlich verlangsamte.

Abbildung 1: Wachstum des realen Bruttoinlandprodukts und der Beschäftigung

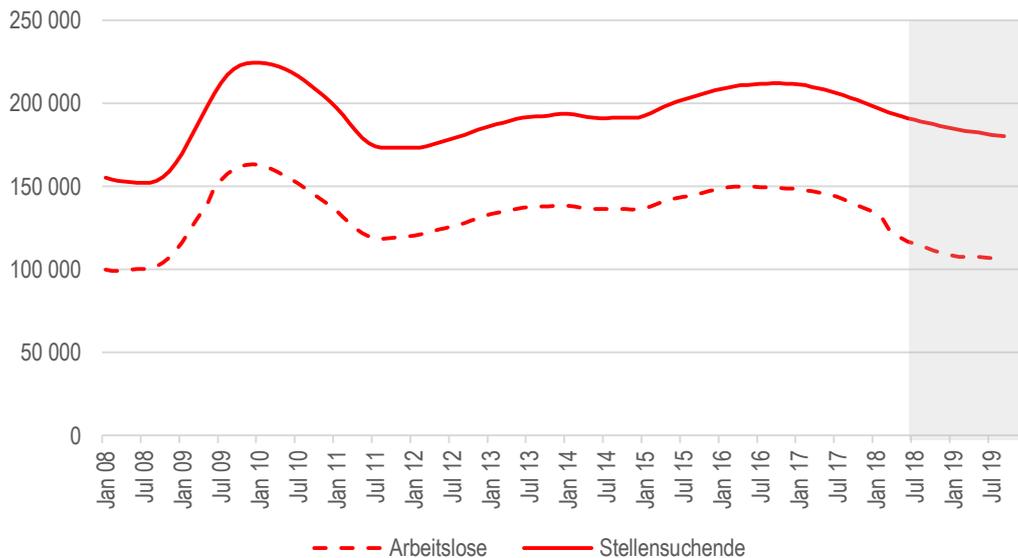


Quellen: SECO/BIP-Quartalsschätzung, BFS/BESTA

Anmerkungen: Veränderungsrate in Prozent gegenüber dem Vorjahresquartal; der schattierte Bereich kennzeichnet die Zeit nach Inkrafttreten der Stellenmeldepflicht.

Die Zahl der bei der öAV gemeldeten Stellensuchenden und Arbeitslosen sank zwischen Juni 2018 und September 2019 saisonbereinigt um rund 11 000 (vgl. Abbildung 2).⁷ Die Abnahme fiel damit deutlich aus, sie war aber ebenfalls etwas weniger dynamisch als ein Jahr zuvor.

Abbildung 2: Registrierte Stellensuchende und Arbeitslose



Quellen: SECO/Arbeitsmarktstatistik

Anmerkung: Saison- und zufallsbereinigte Reihen; der schattierte Bereich kennzeichnet die Zeit nach Inkrafttreten der Stellenmeldepflicht.

Die Bestimmung der meldepflichtigen Berufe ab 2020 beruht auf der durchschnittlichen Arbeitslosenquote von Oktober 2018 bis September 2019. In diesen zwölf Monaten lag die Arbeitslosenquote bei 2,3 Prozent und damit deutlich unter dem langfristigen Durchschnitt. Für das kommende Jahr rechnet die Expertengruppe Konjunkturprognosen des Bundes auf Grund einer Abschwächung im BIP-Wachstum mit einem leichten Anstieg der Arbeitslosenquote von voraussichtlich 2,3 Prozent in diesem auf 2,5 Prozent im kommenden Jahr.

⁷ Stellensuchende sind arbeitslose und nichtarbeitslose Personen, welche bei einem RAV registriert sind und eine Stelle suchen. Arbeitslose sind bei einem RAV registrierte Personen, welche keine Stelle haben und per sofort vermittelbar sind.

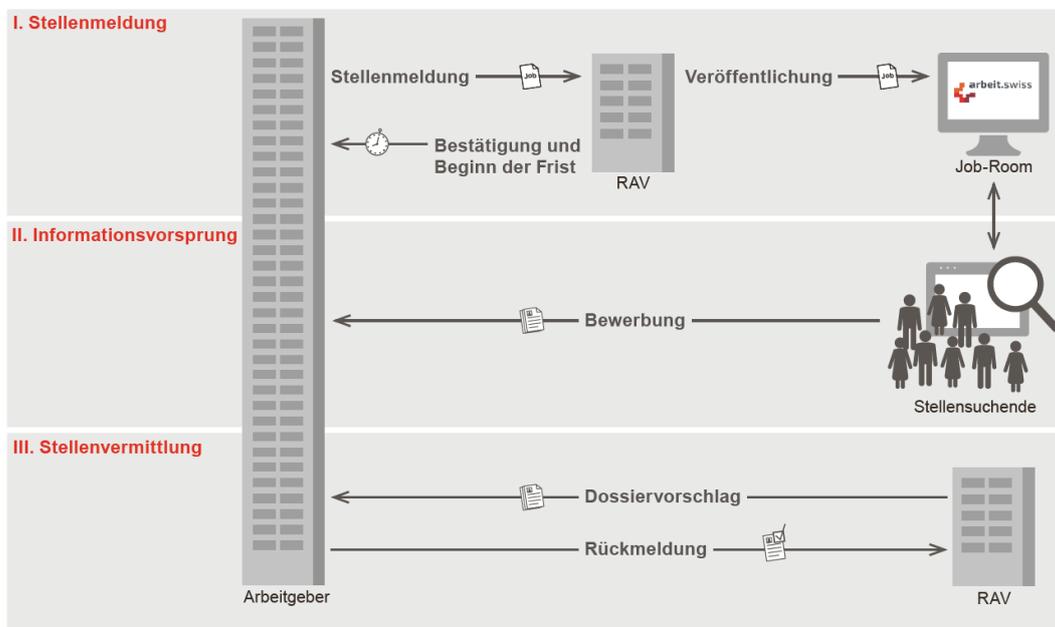
2.2. Vollzug der Stellenmeldepflicht

Der Gesetzgeber hat mit der Stellenmeldepflicht Pflichten für Arbeitgeber und die öAV verankert, welche in vier Prozesse unterteilt werden können:

1. Die Meldung von meldepflichtigen Stellen durch Arbeitgeber und private Arbeitsvermittler an die RAV;
2. Die Verarbeitung der gemeldeten Stellen durch die RAV, deren Publikation über die Internetplattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung und die Rückmeldung an die Arbeitgeber;
3. Die Nutzung des Informationsvorsprungs durch die bei den RAV registrierten Stellensuchenden;
4. Die Zustellung von Dossiers mit passenden Kandidatinnen und Kandidaten für die gemeldeten Stellen durch die RAV und die Rückmeldung der Arbeitgeber.

Die folgende Abbildung fasst die Abfolge dieser vier Prozesse und den jeweils beteiligten Akteuren in die drei zentralen Elemente der Stellenmeldepflicht zusammen. Diese werden im Bericht in Kapitel 4 (Stellenmeldung), 5 (Informationsvorsprung) und 6 (Stellenvermittlung) behandelt.

Abbildung 3: Mechanismus der Stellenmeldepflicht



Quelle: SECO

Die übergeordneten Ziele der öAV ergeben sich aus den Zweckartikeln des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG) und des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG). Die öAV soll gemäss Art. 1a Abs. 2 AVIG „drohende Arbeitslosigkeit verhüten, bestehende Arbeitslosigkeit bekämpfen und die rasche und dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt fördern“ bzw. nach Art. 1 Bst. b AVG „zur Schaffung und Erhaltung eines ausgeglichenen Arbeitsmarktes beitragen.“ Die öAV erbringt die vier folgenden Leistungen: Beratung, Kontrolle, Vermittlung und Einsatz von Arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM). Diese verfolgen stets den übergeordneten Zweck der aktiven Arbeitsmarktpolitik: Die rasche und dauerhafte Integration der Stellensuchenden in den Arbeitsmarkt.

Aus dem dezentralen Vollzug ergeben sich unterschiedliche Rollen für das SECO und die Kantone bei der Umsetzung der Stellenmeldepflicht. Das SECO ist die Eidgenössische Arbeitsmarktbehörde (Art. 31 AVG). In dieser Funktion beaufsichtigt und steuert es den Vollzug der gesetzlichen Vorgaben durch die Kantone und stellt Dienstleistungen bereit, darunter auch die Informatiksysteme der öAV.

2.3. Umsetzung der Stellenmeldepflicht durch das SECO

Im Hinblick auf die Einführung der Stellenmeldepflicht hat das SECO die Systeme, Prozesse und Dienstleistungen der öAV auf die neuen Anforderungen angepasst. Für die Umsetzung der Stellenmeldepflicht wurden Weisungen erarbeitet, welche periodisch aktualisiert werden. Audits im Bereich der Rechtskonformität zur Überprüfung der Einhaltung der Weisungen werden ab 2020 in Angriff genommen.

Struktur und Ressourcen

Das SECO koordiniert die Umsetzung der Stellenmeldepflicht und arbeitet eng mit den Vollzugsstellen zusammen. Die Arbeitgeberverbände wurden bei der Weiterentwicklung der Berufsnomenklatur einbezogen, weitere Anspruchsgruppen wie die privaten Arbeitsvermittler brachten ihre Anliegen für eine einfache Meldung über elektronische Schnittstellen ein. Für die strategische Weiterentwicklung der Stellenmeldepflicht, das Erstellen der jährlichen Monitoringberichte, die Kommunikation, die Information und Sensibilisierung von Wirtschaft und Öffentlichkeit hat der Bund eine Vollzeitstelle im SECO geschaffen.

Informatiksysteme und -instrumente

Das SECO betreibt die Informatiksysteme der öAV und stellt für RAV, Arbeitgeber, private Arbeitsvermittler sowie Stellensuchende geeignete IT-Anwendungen zur Verfügung. Die Systemanforderungen für eine effiziente Umsetzung der Stellenmeldepflicht wurden in Zusammenarbeit mit den vollziehenden Kantonen definiert und umgesetzt.

Mit der Einführung der Stellenmeldepflicht wurde die Informationsplattform arbeit.swiss weiterentwickelt und mit zusätzlichen Dienstleistungen ergänzt. Die Online-Jobbörse der öffentlichen Arbeitsvermittlung (Job-Room) wurde optimiert und erweitert. Alle Stellensuchenden erhalten Zugang zu einem neu geschaffenen geschützten Bereich, in welchem offene meldepflichtige Stellen während der Informationsbeschränkung zugänglich sind. Für grosse Unternehmen mit vielen Stellenmeldungen wurde die Schnittstelle API (Application Programming Interface)⁸ eingeführt. Diese Schnittstelle erlaubt eine automatisierte elektronische Übermittlung von offenen Stellen. Ein weiteres, neu entwickeltes Hilfsmittel, ist der Check-Up, mit dem Arbeitgeber einfach und schnell prüfen können, ob eine offene Stelle meldepflichtig ist.⁹

Information und Kommunikation

Das SECO hat im Vorfeld der Einführung der Stellenmeldepflicht unter Einbezug der Arbeitgeber (Branchenverbände) und kantonalen Arbeitsmarktbehörden eine Informationsoffensive lanciert. Diese hatte das Ziel, Unklarheiten und Missverständnisse in Bezug auf die Stellenmeldepflicht zu beheben, Informationen rasch zu verbreiten und das Verständnis für die neuen Prozesse zu fördern. Die Kommunikation erfolgte auf verschiedenen Kanälen wie etwa über Medienkonferenzen, vertiefte Informationen auf arbeit.swiss, mittels Flyer und einem Erklärvideo.¹⁰

2.4. Umsetzung der Stellenmeldepflicht durch die Kantone

Aufgrund der Vollzugsautonomie haben die Kantone bei der Umsetzung der neuen Aufgaben unterschiedliche Ansätze gewählt und ihre Organisationsmodelle sowie Arbeitsprozesse entsprechend angepasst. Ein Unterschied zeigt sich im Grad der Zentralisierung und

⁸ Die Schnittstelle API erlaubt einem Arbeitgeber die Anbindung des Job-Room an das unternehmenseigene Personalsystem und damit die direkte elektronische Übermittlung von offenen Stellen.

⁹ www.arbeit.swiss > Arbeitgeber > Stellenmeldepflicht > Check-Up.

¹⁰ www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitslosenversicherung > Stellenmeldepflicht.

Spezialisierung. Während in einigen Kantonen die Meldung offener meldepflichtiger Stellen an einem Ort zentralisiert ist (z.B. Kanton Genf: Service employeurs, Kanton Zürich: Stellenmeldezentrum, Kanton Luzern: Arbeitsmarktservice), setzen andere Kantone auf einen dezentralen Vollzug und übertragen die Aufgaben der Stellenmeldepflicht den einzelnen RAV (z.B. in den Kantonen Aargau, Schwyz oder Freiburg). In einigen Kantonen werden gewisse administrative Arbeiten wie die Datenerfassung zentralisiert, während andere die Arbeitgeber dezentral in den RAV beraten (z.B. Kantone Jura, Waadt). Weitere Kantone (z.B. Bern und St. Gallen) unterscheiden zwischen privaten Arbeitsvermittlern (die zentral betreut werden) und anderen Arbeitgebern (dezentrale/regionale Betreuung).

In allen Kantonen wurden zusätzliche Ressourcen eingesetzt, um die neuen Aufgaben bewältigen zu können. Im Juni 2019 hat das SECO bei den kantonalen Arbeitsmarktbehörden eine erste Befragung durchgeführt, um die direkten personellen Auswirkungen der Stellenmeldepflicht im ersten Jahr zu eruieren. Laut Rückmeldungen haben die Kantone im ersten Berichtsjahr insgesamt knapp 130 Vollzeitstellen für den Vollzug und knapp 9 Vollzeitstellen für die Kontrolle eingesetzt¹¹ (vergleiche Tabelle A1 im Anhang). Dies entspricht Zusatzkosten von knapp 17 Millionen Franken¹² beim Vollzug und 1,6 Millionen Franken bei der Kontrolle.

Der Zusatzaufwand für die RAV ergibt sich aus dem Aufwand für die Bearbeitung einer gemeldeten Stelle und der Anzahl gemeldeter Stellen. Bei der Aufwandschätzung für die Bearbeitung einer Stellenmeldung, welche sich auf eine Prozessanalyse stützte¹³, wurde der Aufwand im Vorfeld der Einführung der Stellenmeldepflicht überschätzt. Die effektiven Kosten lagen im ersten Berichtsjahr mit 85 Franken pro Stellenmeldung deutlich unter den im Vorfeld geschätzten 170 Franken. Es ist denkbar, dass die Überschätzung der Kosten mit der stärkeren Nutzung der neu zur Verfügung gestellten Instrumente zusammenhängt. Mit der Optimierung der IT-Systeme und den neuen Applikationen entfällt der Bearbeitungsaufwand der RAV zwar nicht vollständig, kann aber im Vergleich zu einer herkömmlichen Stellenmeldung substantziell reduziert werden.

¹¹ Die Zusatzaufwände konnten in allen Kantonen innerhalb des geltenden Plafonds für die Vollzugskostenentschädigung abgedeckt werden.

¹² Die Kosten für eine Vollzeitstelle für den Vollzug wurde mit 130 000 CHF und für die Kontrollen mit 180 000 veranschlagt.

¹³ www.seco.admin.ch > Publikationen & Dienstleistungen > Publikationen > Arbeit > Arbeitsmarktanalyse > Informationen zur Arbeitsmarktforschung > Detailanalyse der Unternehmensprozesse, Zuständigkeiten, Anreiz- und Führungssysteme der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren

Die Schätzungen des SECO gingen vor der Einführung der Stellenmeldepflicht davon aus, dass bei einem Schwellenwert von 8 Prozent in den Kantonen 80 Vollzeitstellen für die Bearbeitung der zusätzlichen Stellenmeldungen eingesetzt werden müssen. Der finanzielle Mehraufwand für den Vollzug wurde im erläuternden Bericht zum Änderungsentwurf der Arbeitsvermittlungsverordnung auf 13 Millionen CHF beziffert¹⁴. Die effektiv eingesetzten Vollzeitstellen und der finanzielle Aufwand lagen über den Schätzungen, wie in Tabelle 2 ersichtlich ist. Dies ist darauf zurückzuführen, dass im ersten Berichtsjahr deutlich mehr Stellen als angenommen gemeldet wurden (vgl. Kapitel 4.1).

Tabelle 2: Schätzung und Aufwand für Vollzug und Kontrolle

	Schätzung erläuternder Bericht		Effektive Werte	
	Vollzug	Kontrolle	Vollzug	Kontrolle
Anzahl Vollzeitstellen	80	k.A.	130	9
Kosten pro Meldung in CHF	170		85	
Anzahl meldepflichtige Stellen gerundet	75 000		200 000	
Gesamtkosten gerundet in Mio. CHF	13	0.9 – 1.2	17	1.6

Quelle: SECO

Der Einsatz zusätzlicher Personalressourcen in den einzelnen Kantonen entspricht grundsätzlich der Arbeitsmarktgrösse eines Kantons. Dies trifft sowohl für die administrativen Arbeiten als auch für die Kontrollen zu (vgl. Tabelle A1 im Anhang). Die Kantone mit den meisten Stellensuchenden und den meisten Stellenmeldungen in den meldepflichtigen Berufsarten (Zürich, Bern, Aargau und Waadt), haben am meisten zusätzliches Personal für Vollzug und Kontrollen eingesetzt. Diejenigen Kantone mit den kleinsten Arbeitsmärkten und damit auch mit den wenigsten Stellensuchende und Stellenmeldungen in den meldepflichtigen Berufsarten (Uri, Glarus, Appenzell-Ausserrhoden und Appenzell-Innerrhoden), haben einen entsprechend kleinen Bedarf an zusätzlichen Personalressourcen.

¹⁴ www.ejpd.admin.ch > Aktuell > News > 2017 > Umsetzung von Art. 121a BV: Bundesrat verabschiedet Verordnungsänderungen > Weitere Infos > Dokumentation > Erläuternder Bericht AVV

In einzelnen Kantonen sind die meldepflichtigen Berufsarten bzw. die stark betroffenen Branchen überdurchschnittlich verbreitet. Dies hat sich auf den Bedarf zusätzlicher Ressourcen ausgewirkt, insbesondere im Bereich der Kontrollen (Graubünden, Wallis, Genf). Der Einsatz von Ressourcen für Kontrollen in grenznahen Kantone ist tendenziell grösser.

3. Die meldepflichtigen Berufe

Gemäss Art. 53a Absatz 3 AVV erstellt das WBF periodisch Listen mit Berufsgruppen und Tätigkeitsbereichen mit einer über dem Durchschnitt liegenden Arbeitslosigkeit, für welche eine Stellenmeldepflicht besteht. Die Berufsarten, in denen die gesamtschweizerische Arbeitslosenquote den geltenden Schwellenwert erreicht oder überschreitet, werden vom WBF jährlich im vierten Quartal für das Folgejahr festgelegt (Art. 53a Abs. 3 AVV).¹⁵ Um saisonale Schwankungen auszugleichen, werden die Arbeitslosenquoten nach Berufsart anhand des Durchschnitts über zwölf Monate ermittelt.

Die Arbeitslosenquote ist das einzige Kriterium für die Unterstellung von Berufsarten unter die Stellenmeldepflicht. Die Quoten werden gesamtschweizerisch in Berufsarten gemäss der Schweizerischen Berufsnomenklatur des BFS berechnet. Zur Ermittlung der Arbeitslosenquoten wurde die durchschnittliche Anzahl arbeitsloser Personen in den Monaten April 2017 bis März 2018 je Berufsart durch die entsprechende Anzahl Erwerbspersonen gemäss Strukturserhebungen 2012-2014 des BFS geteilt.

Die Stellenmeldepflicht trat am 1. Juli 2018 in Kraft. Im Rahmen einer Übergangsbestimmung wurde der Schwellenwert bis am 31. Dezember 2019 auf 8 Prozent festgelegt (Art. 53a Abs. 1 und Art. 63 AVV). Die erste Liste mit den meldepflichtigen Berufen ist für die gesamte Periode mit dem höheren Schwellenwert, bis Ende 2019, gültig.

Meldepflichtige Berufe im Berichtsjahr

Im ersten Berichtsjahr weisen insgesamt 19 Berufsarten eine dem Schwellenwert entsprechende oder höhere Arbeitslosenquote auf und unterliegen daher der Stellenmeldepflicht¹⁶.

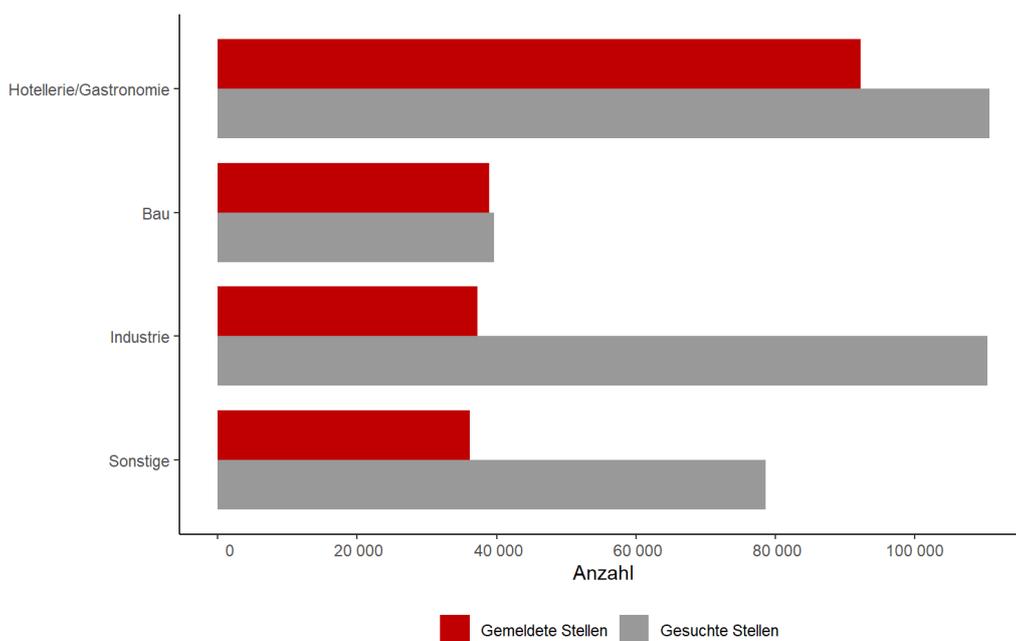
¹⁵ www.admin.ch > Bundesrecht > Systematische Rechtssammlung > Landesrecht > 8 Gesundheit – Arbeit – Soziale Sicherheit > 82 Arbeit > 823.111.3 Verordnung des WBF vom 23. Mai 2018 über die Unterstellung von Berufsarten unter die Stellenmeldepflicht in den Jahren 2018 und 2019

¹⁶ Zur Bestimmung der betroffenen Berufsarten wurden die gesamtschweizerischen Arbeitslosenquoten im Zeitraum von April 2017 bis März 2018 gemittelt.

Die Berufe können hauptsächlich den Branchen Hotellerie / Gastronomie, Bau und Industrie zugeordnet werden. Die vollständige Liste ist in der Tabelle A2 im Anhang aufgeführt.

Mit über 92 000 gemeldeten Stellen sind Berufe in der Hotellerie / Gastronomie mit Abstand am stärksten von der Stellenmeldepflicht betroffen. 45 Prozent aller Meldungen erfolgten in diesem Bereich. In Bauberufen wurden 39 000 Stellen gemeldet, gefolgt von Berufen der Industrie mit 37 000 Stellen. In den übrigen Berufsarten wurden 36 000 Stellen gemeldet. Abbildung 4 zeigt, dass in allen meldepflichtigen Berufsfeldern auch eine relativ grosse Anzahl Stellensuchender registriert war. So suchten während des ersten Jahres der Stellenmeldepflicht 46,4 Prozent der bei den RAV registrierten Stellensuchenden eine Stelle in einer der meldepflichtigen Berufsarten. Dies entspricht rund 200 000 Personen.

Abbildung 4: Gemeldete Stellen und Stellensuchende nach Berufsfeldern



Quelle: SECO

Anmerkung: Berücksichtigt sind alle Stellensuchenden, die mindestens einen meldepflichtigen Beruf suchen. Ein Stellensuchender kann sich innerhalb eines Jahres mehrmals beim RAV an- und abmelden.

Nach Publikation der ersten Liste meldepflichtiger Stellen wurde eine Überarbeitung der bestehenden Berufsnomenklatur angeregt, damit die Stellenmeldepflicht gezielter Tätigkeiten mit hoher Arbeitslosigkeit erfasst und entsprechend auch besser auf die gesuchten Stellenprofile abgestimmt ist. Der Bundesrat hat dieses Anliegen aufgenommen und das

BFS mit einer Revision der SBN 2000 beauftragt. Unter Einbezug von Berufs- und Branchenverbänden hat das BFS in enger Zusammenarbeit mit dem SECO die neue Schweizer Berufsnomenklatur CH-ISCO-19 erstellt. Die Liste der meldepflichtigen Berufe die per 1. Januar 2020 erstellt wird, basiert bereits auf der neuen Nomenklatur.

Parallel zur Entwicklung der CH-ISCO-19 und in Anlehnung daran hat das SECO in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen die Berufsliste überarbeitet, welche massgebend für die Meldung offener Stellen und die Berufsangaben der Stellensuchenden in den RAV ist (sog. AVAM-Berufsliste). Die neue Berufsliste umfasst rund 1300 aktuelle und praxisrelevante Berufsbezeichnungen in den drei Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch.

4. Stellenmeldungen

4.1. Entwicklung der Stellenmeldungen

Zur Prüfung einer gesetzeskonformen Umsetzung der Stellenmeldepflicht gilt es in einem ersten Schritt festzustellen, ob die in der Schweiz ansässigen Unternehmen ihre offenen Stellen in den meldepflichtigen Berufsarten bei der öAV gemeldet haben. Der Stellenmeldepflicht wird mehrheitlich nachgelebt, wenn die Anzahl der neu meldepflichtigen Stellenmeldungen die Anzahl der heute bereits gemeldeten Stellen in den betroffenen Berufsarten wesentlich überschreitet.¹⁷ Hierzu werden folgende Kennzahlen berücksichtigt:

- Anzahl gemeldeter Stellen, die der Meldepflicht unterstellt sind;
- Anzahl gemeldeter Stellen, die nicht der Meldepflicht unterstellt sind.

Diese werden im zeitlichen Verlauf von Juli 2017 bis Juni 2019 verglichen, wodurch die Unterschiede sowohl untereinander als auch vor und nach der Einführung der Stellenmeldepflicht sichtbar werden (Abbildung 5). Im Vorfeld der Inkraftsetzung wurde die voraussichtliche Zahl der zu erwartenden Stellenmeldungen im Rahmen der Stellenmeldepflicht geschätzt, welche ebenfalls als Basis zur Überprüfung der Stellenmeldepflicht dient. Gemäss Schätzungen auf der Basis des Jahres 2016, ging man bei einem Schwellenwert von 8 Prozent von jährlich 75 000 Stellenmeldungen aus.¹⁸

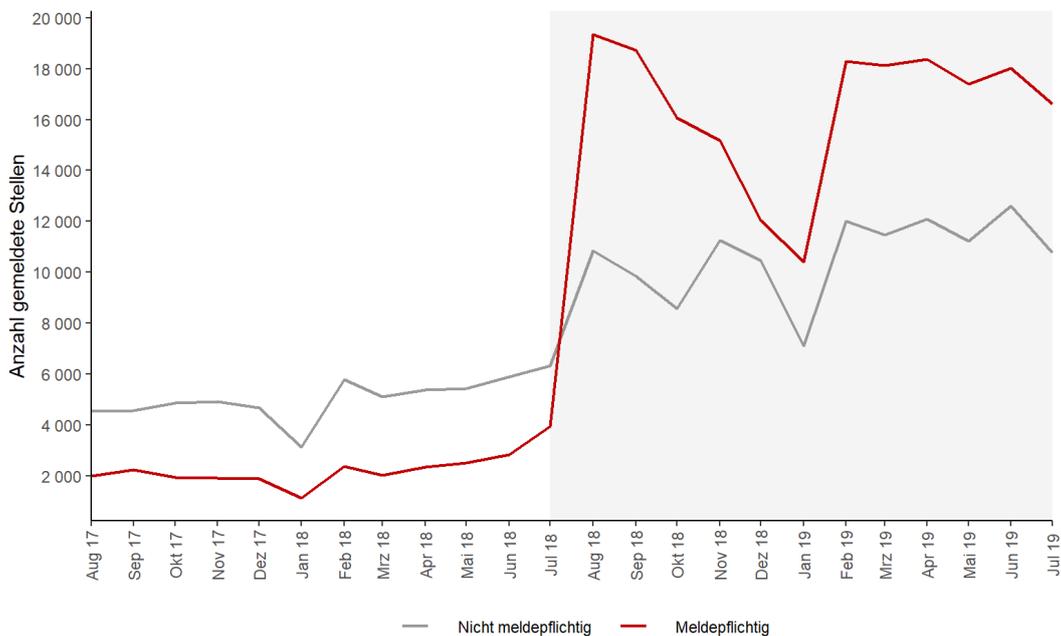
In Abbildung 5 ist ersichtlich, dass die Anzahl gemeldeter Stellen unmittelbar nach Inkrafttreten der Stellenmeldepflicht markant zugenommen und sich – bis auf saisonale Einflüsse – auf hohem Niveau stabilisiert hat. Dabei haben nicht nur die Meldungen bei den meldepflichtigen Stellen zugenommen, sondern in geringerem Ausmass auch bei Berufsarten,

¹⁷ www.ejpd.admin.ch > Aktuell > News > 2017 > Umsetzung von Art. 121a BV: Bundesrat verabschiedet Verordnungsänderungen > Weitere Infos > Dokumentation > Erläuternder Bericht AVV

¹⁸ www.ejpd.admin.ch > Aktuell > News > 2017 > Umsetzung von Art. 121a BV: Bundesrat verabschiedet Verordnungsänderungen > Weitere Infos > Dokumentation > Erläuternder Bericht AVV.

die nicht der Meldepflicht unterstellt sind. Die Dienstleistungen werden von den Arbeitgebern auch in Bereichen ohne Stellenmeldepflicht verstärkt genutzt. Denkbare Erklärungen dafür sind die verstärkte Kommunikation gegenüber Arbeitgebern und Öffentlichkeit, die zunehmende Sensibilisierung für das inländische Arbeitskräftepotenzial oder auch gute Erfahrungen der Arbeitgeber bei der Zusammenarbeit mit den RAV und den zur Verfügung gestellten Instrumenten.

Abbildung 5: Entwicklung der Stellenmeldungen



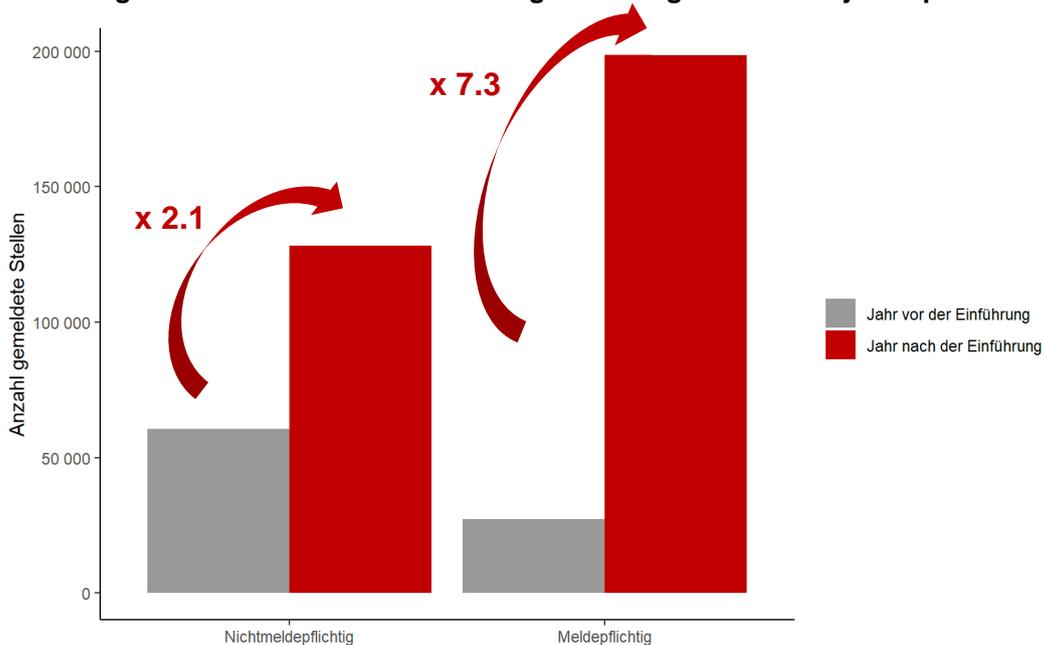
Quelle: SECO

Anmerkung: Der schattierte Bereich kennzeichnet die Zeit nach Inkrafttreten der Stellenmeldepflicht.

Bei den meldepflichtigen Berufsarten wurden vor Inkrafttreten der Stellenmeldepflicht durchschnittlich rund 2300 offene Stellen pro Monat bei der öAV gemeldet. Nach der Inkraftsetzung kletterte diese Zahl auf einen monatlichen Durchschnitt von rund 16 500. Damit wurden im ersten Jahr nach Einführung der Stellenmeldepflicht sieben Mal mehr offene Stellen in den meldepflichtigen Berufsarten gemeldet als im Jahr zuvor (Abbildung 6). Bei den Berufsarten, die nicht der Meldepflicht unterstellt sind, verdoppelten sich die Meldungen offener Stellen im gleichen Zeitraum. Hier lag der monatliche Durchschnitt vor der Inkraftsetzung bei rund 5000, danach bei rund 10 500.

Insgesamt wurden seit Einführung der Stellenmeldepflicht rund 120 000 Meldungen mit gesamthaft rund 200 000 meldepflichtigen Stellen bei der öAV getätigt (Stand 30. Juni 2019).¹⁹ Damit wurde die Schätzung der jährlichen Anzahl meldepflichtiger Stellen deutlich übertroffen. Vor Einführung der Stellenmeldepflicht ging man bei einem Schwellenwert von 8 Prozent von jährlich 75 000 Stellenmeldungen aus.²⁰

Abbildung 6: Zunahme der Stellenmeldungen im Vergleich zur Vorjahresperiode



Quelle: SECO

Art der gemeldeten Stellen

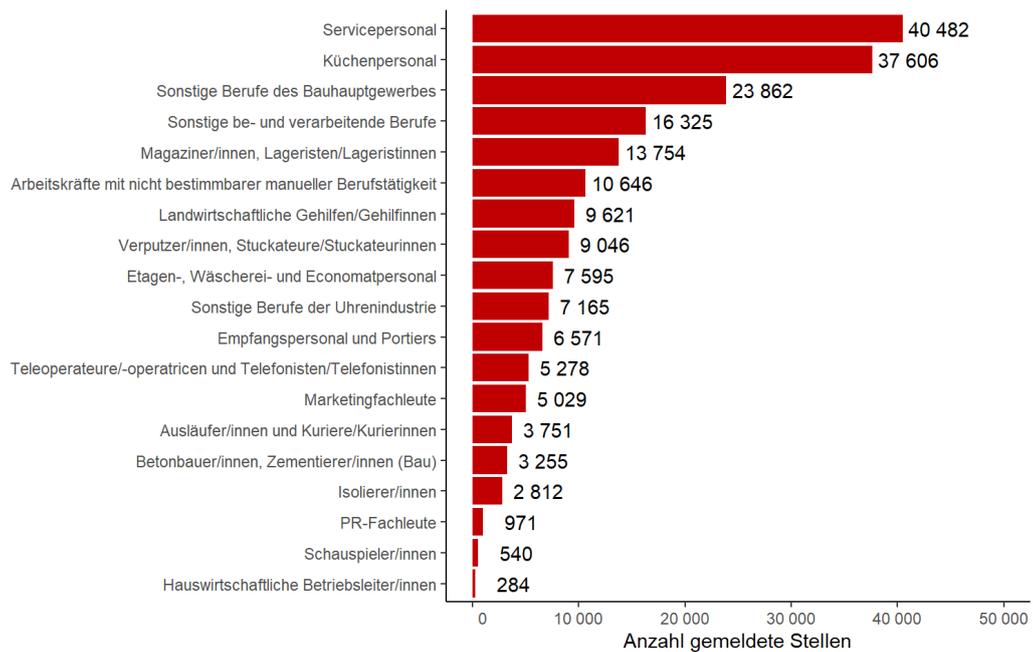
Die meldepflichtigen Berufsarten unterliegen stärker saisonalen Schwankungen als die nicht meldepflichtigen Berufsarten (Abbildung 5). So ist der Rückgang offener Stellen vor dem Jahreswechsel vergleichsweise stark ausgeprägt, ebenso wie der anschliessende rasche Anstieg. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in den saisonalen Tätigkeiten der Hotellerie / Gastronomie und der Bauwirtschaft (Service- und Küchenpersonal gefolgt von Berufsarten aus Bau und Industrie) die meisten Stellen gemeldet wurden (Abbildung 7).

¹⁹ Die Unternehmen haben die Möglichkeit, mit einer Meldung mehrere offene Stellen anzugeben, was bei 17.8 Prozent der Meldungen der Fall war. Solche en-bloc-Meldungen beinhalteten durchschnittlich 4.7 Stellen, die Bandbreite belief sich von 2 bis zu 260 Stellen.

²⁰ www.ejpd.admin.ch > Aktuell > News > 2017 > Umsetzung von Art. 121a BV: Bundesrat verabschiedet Verordnungsänderungen > Weitere Infos > Dokumentation > Erläuternder Bericht AVV

Rund 82 Prozent aller gemeldeten Stellen stammen aus Berufsfeldern in Hotellerie / Gastgewerbe, Bau und Industrie. Weit weniger Stellenmeldungen gab es hingegen für Hausverwalter / –verwalterinnen, Schauspieler / Schauspielerinnen sowie PR-Spezialisten und –Spezialistinnen, welche ebenfalls der Stellenmeldepflicht unterliegen. Die vollständige Liste mit Meldungen nach Berufsarten ist in der Tabelle A3 im Anhang abgebildet.

Abbildung 7: Gemeldete Stellen nach Berufsarten



Quelle: SECO

Anmerkung: Einzelne Stellenbeschreibungen der gemeldeten Stellen können mehreren unterschiedlichen meldepflichtigen Berufsarten zugeordnet werden und sind entsprechend gleichzeitig in mehreren Berufsarten erfasst.

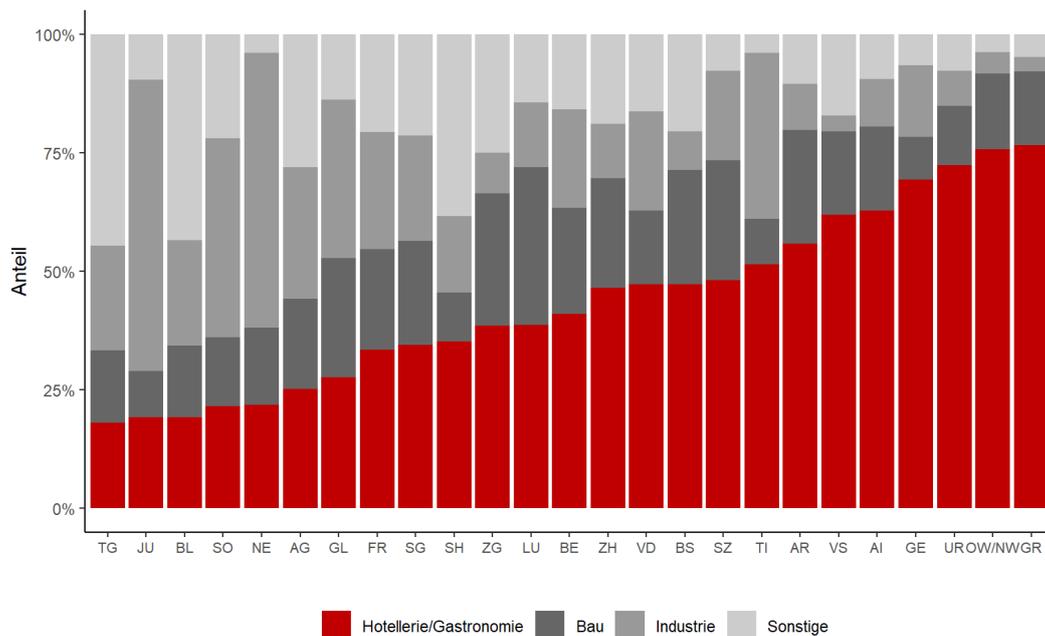
Die meldepflichtigen Stellen sind mehrheitlich durch einen hohen Beschäftigungsgrad²¹, einer unbefristeten Anstellung und einer hohen Dringlichkeit charakterisiert. Drei Viertel dieser gemeldeten Stellen wurden zu einem Beschäftigungsgrad von 80 bis 100 Prozent und über zwei Drittel unbefristet angeboten. Bei rund 60 Prozent der Stellen war ein sofortiger Stellenantritt erwünscht. Bei weiteren 19 Prozent sollte ein Stellenantritt im laufenden Monat, bei 13 Prozent im Verlauf der nächsten drei Monate erfolgen. In den übrigen rund 8 Prozent der Stellen war ein Stellenantritt drei Monate nach der Meldung und damit nach Ablauf einer üblichen Kündigungsfrist bei unbefristeter Beschäftigung vorgesehen.

²¹ In der Regel mit einem Pensum von mindestens 80 Prozent.

Gemeldete Stellen nach Kantonen

Die Inkraftsetzung der Stellenmeldepflicht hat in allen Kantonen zu einer Zunahme der Meldungen geführt. Die Anzahl der Stellenmeldungen pro Kanton unterscheidet sich je nach Arbeitsmarktgrösse und Relevanz der meldepflichtigen Berufsarten bzw. deren Branche für den jeweiligen Kanton.²² Die meisten meldepflichtigen Stellen wurden in den grossen Arbeitsmärkten der Kantone Zürich, Bern, Waadt und Aargau gemeldet, während in den Kantonen Appenzell Inner- und Ausserrhoden sowie Uri und Glarus am wenigsten Meldungen verzeichnet wurden. Die meisten Meldungen im Bereich Hotellerie/ Gastronomie erfolgten in den Kantonen Graubünden, Ob- und Nidwalden, Uri und Genf. In den Kantonen Zürich, Bern und Waadt – mit den quantitativ grössten Arbeitsmärkten – ist die Verteilung der Stellenmeldungen nach Berufsart relativ ausgewogen (Abbildung 8). Die vollständige Liste der Meldungen nach Kantonen ist in der Tabelle A4 im Anhang abgebildet.

Abbildung 8: Anteil gemeldeten Stellen nach Sektor und Kanton



Quelle: SECO

Anmerkung: Die Beobachtungen nach Kanton werden ausgehend vom Anteil der ausgeschriebenen Stellen in der Kategorie Hotellerie und Gastronomie in aufsteigender Reihenfolge dargestellt.

²² Um die Kantone vergleichen zu können wurden die Zusammensetzung der meldepflichtigen Berufsarten nach Branchen aggregiert.

Gemeldete Stellen nach Absender

Die offenen Stellen in den meldepflichtigen Berufsarten können entweder durch die Arbeitgeber direkt oder über private Arbeitsvermittler bei den RAV gemeldet werden. Während des ersten Berichtsjahres erfolgte mit 66 Prozent die überwiegende Mehrheit der Stellenmeldungen durch Arbeitgeber. Durchschnittlich rund 34 Prozent erfolgten durch private Arbeitsvermittler. Der Anteil der privaten Arbeitsvermittler hat sich unmittelbar nach Einführung der Stellenmeldepflicht fast verdoppelt und auf hohem Niveau stabilisiert. Dies ist ein Hinweis dafür, dass die Arbeitgeber die Abwicklung der Stellenmeldepflicht vermehrt an private Arbeitsvermittlungen delegiert haben, wodurch Letztere Zugang zu einem zusätzlichen Gefäss an Stellensuchenden erhielten.

Tabelle 3: Meldungen der Stellen nach Arbeitgeber

	Vor Einführung		Nach Einführung		Zunahme
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Faktor
Private Arbeitsvermittler	3968	17.8%	40 744	34.0%	10.3
Arbeitgeber	18 366	82.2%	78 942	66.0%	4.3
Total	22 334	100%	119 686	100%	5.4

Quelle: SECO

Insgesamt kann somit davon ausgegangen werden, dass die Arbeitgeber ihrer Meldepflicht grossmehrheitlich nachgekommen sind.

Kasten 3: Schätzung Anzahl meldepflichtiger Stellen

Für die Berechnungen der zu erwartenden Stellenmeldungen im Rahmen der Stellenmeldepflicht standen keine verlässlichen Daten über das Ausmass der jährlich ausgeschriebenen und besetzten Stellen zur Verfügung. Entsprechend musste die Zahl meldepflichtiger Stellen geschätzt werden. Die Schätzung erfolgte in zwei Schritten.

In einem ersten Schritt wurden die jährlichen Stellenbesetzungen in der Schweiz geschätzt. Zwei Ansätze dienten hierzu als Basis, einerseits die Arbeitsmarktgesamtrechnung des BFS und andererseits die offenen Stellen, die im Internet auf Unternehmenswebsites oder auf Stellenportalen gefunden und auf der Internetplattform der öAV publiziert wurden.

Gestützt auf die Arbeitsmarktgesamtrechnung des BFS von 2015 kam man zur Einschätzung, dass in der Schweiz pro Jahr ca. 780 000 Stellen besetzt werden. Berücksichtigt wurden Neueintritte, ausländische Zugänge inkl. Grenzgänger und Kurzaufenthalter sowie die Berufsmobilität zwischen Unternehmen ohne Selbständigerwerbende und unternehmensinterne Wechsel. Die alternative Schätzung der online ausgeschriebenen Stellen belief sich auf rund 615 000. Gestützt auf die beiden Ansätze wurde ein Total von ungefähr **700 000** Stellenbesetzungen pro Jahr geschätzt.

In einem zweiten Schritt wurde der Anteil der meldepflichtigen Stellen geschätzt. Als Basis hierzu dienten der Erwerbsanteil in Berufen mit einer aktuellen Arbeitslosenquote über dem Schwellenwert und der Anteil offener Stellen im Job-Room in den entsprechenden Berufen. Mit dieser Methode wurde die Zahl der meldepflichtigen Stellen bei einem Schwellenwert von 8 Prozent auf rund **75 000** geschätzt (11 Prozent von 700 000).

Die Fehleinschätzung der meldepflichtigen Stellen kann sich sowohl auf das Total der Stellenbesetzungen als auch auf den Anteil der meldepflichtigen Stellen beziehen. Der Schätzfehler kann unterschiedlich begründet werden:

1. Die Arbeitsmarktgesamtrechnung des BFS erfasst nur Stellenwechsel von einem zum nächsten Jahr, nicht jedoch mehrfache Stellenwechsel in einem Jahr. Angesichts der hohen Dynamik des Schweizer Arbeitsmarktes wurde die jährliche Anzahl Stellenbesetzungen grundsätzlich unterschätzt.

2. Je nach Tätigkeitsbereich der Unternehmen können grosse Unterschiede bei der Rekrutierungsmethode bestehen. In bestimmten Branchen insbesondere in der Gastronomie, dem Baugewerbe oder der Landwirtschaft erfolgt die Rekrutierung traditionell über informelle Kanäle, hauptsächlich über das soziale Netzwerk der Mitarbeiter (Bonoli & Turtschi, 2015²³). Da diese Branchen durch eine vergleichsweise hohe Arbeitslosigkeit gekennzeichnet sind, sind sie bei der Meldepflicht stark vertreten und könnten zu einer Unterschätzung der meldepflichtigen Berufe geführt haben.

3. Da verschiedene meldepflichtige Berufe durch saisonale oder kurzfristige Einsätze charakterisiert sind, weisen sie eine überdurchschnittliche Fluktuation auf. Die 700 000 Stellenbesetzungen wurden zur Schätzung der Anzahl meldepflichtiger Stellen proportional zum Erwerbstätigenbestand auf die Berufe verteilt, womit implizit eine gleiche Fluktuation nach Beruf unterstellt wurde.

4. Die Stellenmeldepflicht kann bei der Erfassung von meldepflichtigen Stellen zu Doppelmeldungen führen. Vor allem, wenn Unternehmen über mehrere Kanäle auch mit Personalvermittlern rekrutieren. In den meldepflichtigen Berufen (bspw. Hilfskräften) könnte dieser Anteil besonders hoch liegen. Durch Doppelzählungen liegen die gemeldeten offenen Stellen entsprechend über der effektiven Zahl offener Stellen.

²³ Bonoli, G., & Turtschi, N. (2015). Inequality in social capital and labour market re-entry among unemployed people. *Research in Social Stratification and Mobility*, 42, 87-95.

4.2. Nutzung der Meldekanäle

Wie in Kapitel 2 dargelegt, wurden die IT-Systeme der öAV eigens für die Stellenmeldepflicht mit zusätzlichen IT-Anwendungen erweitert, um die Meldung offener Stellen zu automatisieren. Dadurch sollte die Meldung offener Stellen für die Arbeitgeber und privaten Arbeitsvermittlern erleichtert und effizienter gestaltet werden, wobei die Nutzung dieser technischen Hilfsmittel nicht vorgeschrieben wurde. Um festzustellen, inwiefern die Stellenmeldung effizient abgewickelt wurde, ist die Nutzung dieser Hilfsmittel von Bedeutung. Insgesamt stehen drei Kanäle zur Meldung offener Stellen zur Verfügung:

- direkt an das RAV;
- über die Plattform arbeit.swiss; oder
- über die Schnittstelle API.

Die Auswertung der benutzten Meldekanäle zeigt, dass mit der Einführung der Stellenmeldepflicht die Nutzung der Plattform arbeit.swiss deutlich zunahm (Tabelle 4). Im Durchschnitt wurden 64 Prozent der monatlichen Meldungen über diesen Kanal getätigt. Zugleich hat sich auch die Zahl der Zugänge seit Einführung der Stellenmeldepflicht laufend erhöht: bis zum 1. Juli 2019 haben sich 4283 Arbeitgeber und 3152 private Arbeitsvermittler auf arbeit.swiss registriert. Demgegenüber blieben die direkten Stellenmeldungen bei den RAV relativ stabil auf dem gleichen Niveau wie vor Einführung der Stellenmeldepflicht. Der Anteil der Meldungen, welche über die neu eingeführte Schnittstelle API erfolgten, blieb im Verlauf des Berichtsjahres ebenso stabil, bei durchschnittlich 22 Prozent pro Monat.

Tabelle 4: Entwicklung der Stellenmeldungen nach Meldekanal

	Vor Einführung		Nach Einführung		Zunahme Faktor
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	
API	0	0.0%	25 928	21.7%	
arbeit.swiss	7697	34.5%	76 236	63.7%	9.9
RAV	14 612	65.5%	17 522	14.6%	1.2
Total	22 309	100%	119 686	100%	5.4

Quelle: SECO

Die technischen Hilfsmittel zur Meldung offener Stellen werden somit seit der Inkraftsetzung der Stellenmeldepflicht rege genutzt. Sie werden insbesondere von den privaten Arbeitsvermittlern gegenüber dem direkten Kontakt mit dem RAV bevorzugt: 49 Prozent ihrer Meldungen erfolgten über arbeit.swiss und 48 Prozent über die Schnittstelle API. Bei den

Arbeitgebern sind die direkte Meldung an das RAV mit 21 Prozent häufiger, während die Nutzung der Schnittstelle API mit 8 Prozent seltener ist. In den übrigen 71 Prozent der Fälle meldeten die Arbeitgeber ihre offenen Stellen über arbeit.swiss. Insgesamt hat die Automatisierung des Meldeverfahrens zu einer Effizienzsteigerung bei der Stellenmeldung beigetragen. Die vollständigen Listen zur Nutzung der Meldekanäle nach Kantonen und nach Berufsgruppen sind in den Tabellen A5 und A6 im Anhang abgebildet.

Tabelle 5: Stellenmeldungen nach Meldekanal und Arbeitgeber

	Arbeitgeber		Private Arbeitsvermittler		Verhältnis
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Faktor
API	6501	8.2%	19 427	47.7%	3.0
arbeit.swiss	56 218	71.2%	20 018	49.1%	0.4
RAV	16 223	20.6%	1299	3.2%	0.1
Total	78 942	100%	40 744	100%	0.5

Quelle: SECO

5. Informationsvorsprung

Ein zentrales Element für die wirksame Umsetzung der Stellenmeldepflicht ist der fünftägige Informationsvorsprung. Mit dem Informationsvorsprung wird der Stellensuchendenvorrang ermöglicht.

Mit dem Informationsvorsprung profitieren die bei der öAV registrierten Stellensuchenden zeitlich befristet von einem exklusiven Zugang zu den meldepflichtigen Stellen, da diese einer Informationsbeschränkung von fünf Arbeitstagen unterliegen. Erst nach Ablauf dieser Frist dürfen Arbeitgeber ihre meldepflichtigen offenen Stellen anderweitig publizieren (z. B. Presse, Webseite). Die Informationsbeschränkung beginnt sobald die meldepflichtige Stelle im geschützten Bereich der Internetplattform der öAV auf arbeit.swiss aufgeschaltet ist. Dies erfolgt nachdem das zuständige RAV die festgelegten Qualitätsanforderungen der gemeldeten Stellen sichergestellt hat.²⁴

Die Stellenmeldepflicht ist erst dann wirksam und effizient umgesetzt, wenn die registrierten Stellensuchenden den Informationsvorsprung auch tatsächlich nutzen und die Informationsbeschränkung für Arbeitgeber nicht unnötig verlängert wird. Entsprechend werden im Folgenden die Bearbeitung der gemeldeten Stellen durch die RAV und die Nutzung des Informationsvorsprungs durch die Stellensuchenden geprüft.

5.1. Bearbeitung der gemeldeten Stellen durch die RAV

Es lässt sich feststellen, dass die RAV in den ersten zwölf Monaten die eingegangenen Meldungen offener Stellen sehr rasch bearbeitet haben. 98,5 Prozent aller Meldungen, die über die Meldekanäle arbeit.swiss und API erfolgten, wurden innerhalb eines Tages nach Empfang freigegeben. Dieser Wert bewegt sich in den einzelnen Kantonen zwischen 73,1

²⁴ Zu den Qualitätsanforderungen siehe «Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsverordnung, AVV)».

und 99,3 Prozent. Direkte Meldungen an die RAV konnten nicht berücksichtigt werden, da der genaue Zeitpunkt dieser Meldungen nicht bekannt ist.²⁵ Wie in Kapitel 4.2 gezeigt, blieben diese jedoch relativ stabil auf dem gleichen Niveau wie vor Einführung der Stellenmeldepflicht, daher kann davon ausgegangen werden, dass sie die Bearbeitung nicht massgeblich beeinflusst haben. Insgesamt wird der Bearbeitungsprozess der gemeldeten Stellen somit in allen Kantonen gesetzeskonform und effizient durchgeführt.

5.2. Nutzung des Informationsvorsprungs durch die Stellensuchenden

Damit die Stellensuchenden vom Informationsvorsprung profitieren können, müssen sie über ein persönliches Login auf arbeit.swiss verfügen. Dieses verschafft ihnen den exklusiven Zugang zum geschützten Bereich im Job-Room und somit zu den offenen Stellen, welche der Informationsbeschränkung unterliegen.

Von den rund 77 000 registrierten Stellensuchenden in einer meldepflichtigen Berufsart, die sich vor dem 15. Juni 2019 angemeldet haben und vor dem 31. Juni 2019 noch nicht abgemeldet waren, hat ein Viertel die Möglichkeit des Informationsvorsprungs genutzt und sich für den Zugang zum geschützten Bereich registriert. Rund 70 Prozent davon haben mehr als einmal pro Woche aktiv nach einer Stelle gesucht. Die übrigen rund 57 000 Stellensuchenden aus einem meldepflichtigen Beruf verfügten im ersten Jahr der Stellenmeldepflicht noch über kein Login zum geschützten Bereich. Der Anteil Stellensuchender mit Logins stieg kontinuierlich an und lag Ende September 2019 bei 31,4 Prozent.

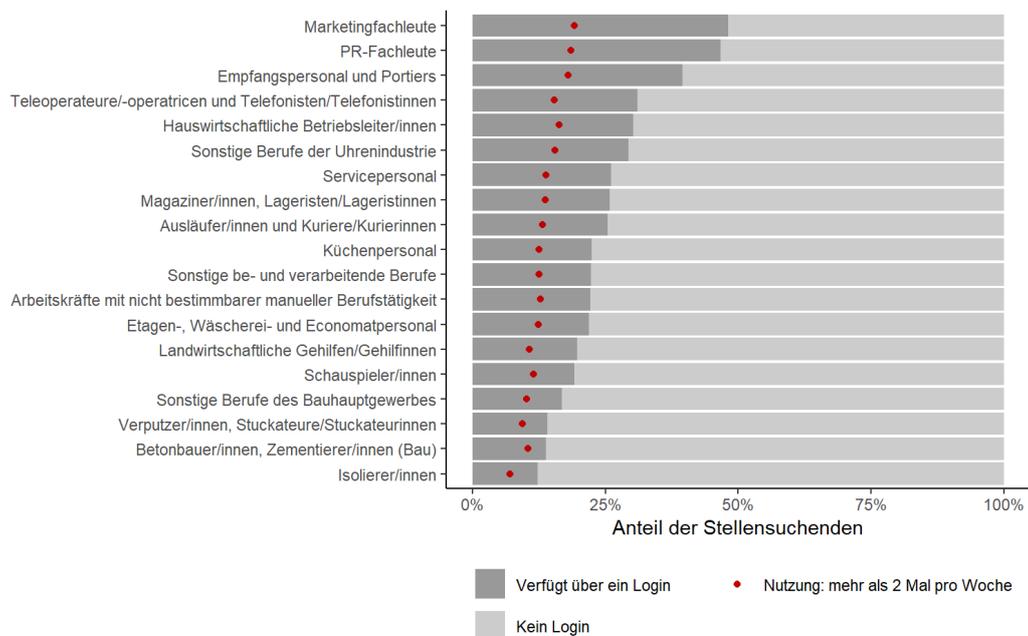
Betrachtet man nur die rund 10 000 Stellensuchenden, welche mehr als zweimal pro Woche oder häufiger den geschützten Bereich nutzten, ergibt sich je nach Berufsart ein sehr unterschiedliches Bild. Überdurchschnittlich aktiv sind Stellensuchende aus dem Dienstleistungssektor, insbesondere PR- und Marketingspezialisten (Abbildung 9). Bei ihnen verfügt knapp die Hälfte über ein Login. Die Mehrheit der Stellensuchenden aus den Berufen der Bau- und Landwirtschaft hat kein Login für den geschützten Bereich. Dies könnte einerseits daran liegen, dass in diesen Berufen die Stellensuche bzw. -besetzung traditionell über informelle Kanäle erfolgt, hauptsächlich über das soziale Netzwerk der Mitarbeitenden

²⁵ Die Meldungen über das RAV können auch telefonisch oder durch persönliche Vorsprache erfolgen.

(Bonoli & Turtschi, 2015²⁶). Andererseits sind die Qualifikationsanforderungen bezüglich Informatikkenntnissen in diesen Berufsarten weniger wichtig.²⁷

Die Analyse der Login-Nutzung zeigt auch, dass in den verschiedenen Berufsarten der Anteil der intensiven Nutzer mit dem Anteil der Logins zunimmt (allerdings degressiv). Je mehr Stellensuchende ein Login haben, desto schwächer ist die Zunahme der intensiven Nutzer. So ist der Anteil der PR- und Marketingspezialisten mit einem Login hoch, aber weniger als die Hälfte von ihnen nutzt das Login intensiv, während fast alle Isolierer mit einem Login den Informationsvorsprung regelmässig nutzten (Abbildung 9).

Abbildung 9: Anteil der Stellensuchenden in meldepflichtigen Berufsarten nach Login und Nutzungsintensität



Quelle: SECO

Anmerkung: Arbeitssuchende, die am 30.6.2019 nicht mehr beim RAV registriert waren und sich nach dem 15.06.2019 registriert haben, werden von der Analyse ausgeschlossen. Bei Arbeitssuchenden mit mehreren Anmeldungen im RAV wird zur Vermeidung von Doppelzählung nur der letzte Zeitraum verwendet. Da ein Arbeitssuchender nach mehreren meldepflichtigen Stellen suchen kann, kann er sich in mehreren verschiedenen Stellenkategorien gleichzeitig befinden.

²⁶ Bonoli, G., & Turtschi, N. (2015). Inequality in social capital and labour market re-entry among unemployed people. *Research in Social Stratification and Mobility*, 42, 87-95.

²⁷ Eine Mehrheit der bei den RAV registrierten Stellensuchenden (57,2 Prozent) verfügt über keinen Abschluss auf Sekundarstufe II.

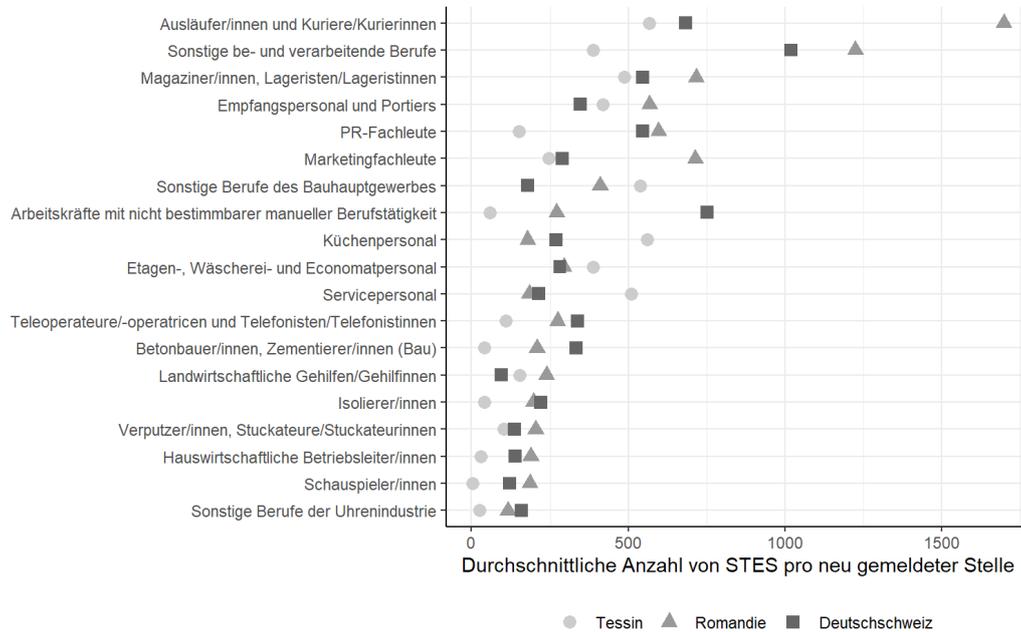
Verhältnis Stellensuchende pro neue Stellenmeldung

Als Folge der zusätzlichen Stellenmeldungen standen für Stellensuchende aus meldepflichtigen Berufen bereits im ersten Jahr der Stellenmeldepflicht deutlich mehr offene Stellen in den meldepflichtigen Berufsarten zur Verfügung. Dazu beigetragen haben nebst der Zunahme gemeldeter Stellen gewiss auch die sinkenden Arbeitslosenzahlen. Vor Inkraftsetzung der Stellenmeldepflicht standen in den meldepflichtigen Berufsarten zehn Stellensuchende einer gemeldeten offenen Stelle gegenüber, heute liegt dieses Verhältnis bei eins zu eins.²⁸

In den Sprachregionen variiert das Verhältnis zwischen Stellensuchenden und offenen Stellen in den verschiedenen Berufsarten stark (Abbildung 10). Die grössten regionalen Unterschiede in Bezug auf die Verfügbarkeit offener Stellen bzw. Stellensuchender finden sich bei den Kurieren und Kurierinnen sowie in den sonstigen be- und verarbeitenden Berufen. In dieser Berufsart können Stellensuchende in der Westschweiz deutlich weniger vom Informationsvorsprung profitieren als Stellensuchende in der Deutschschweiz oder im Tessin, da in der Westschweiz vergleichsweise viele Stellensuchende eher wenigen offenen Stellen gegenüberstehen. Hingegen ist die regionale Verteilung bei den Berufsarten «Sonstige Berufe der Uhrenindustrie», «Schauspieler/innen», «Hauswirtschaftliche Betriebsleiter/innen» und «Verputzer/innen, Stuckateure/Stuckateurinnen» über die ganze Schweiz hinweg gesehen gleich. Diese Berufsarten zeichnen sich durch ein niedriges Verhältnis von Stellensuchenden pro neu gemeldeter offenen Stelle aus.

²⁸ Während des ersten Jahres der Stellenmeldepflicht suchten 46,4 Prozent der bei den RAV registrierten Stellensuchenden eine Stelle in einer der meldepflichtigen Berufsarten. Dies entspricht rund 200 000 Personen. Gesamthaft wurden zugleich rund 200 000 meldepflichtigen Stellen bei den RAV gemeldet.

Abbildung 10: Exklusivität einer neu gemeldeten Stelle nach Berufsgruppen und Sprachregion



Quelle: SECO

Anmerkung: Die Berufsgruppen werden in absteigender Reihenfolge nach der durchschnittlichen Anzahl von Stellensuchenden pro neu ausgeschriebener Stelle in der Schweiz geordnet. Da ein Arbeitssuchender möglicherweise mehr als eine meldepflichtige Stelle sucht, kann er sich in mehreren Stellenkategorien gleichzeitig befinden.

Registrierte Stellensuchende haben die Möglichkeit, den Informationsvorsprung selbständig zu nutzen, indem sie sich unabhängig von den RAV für eine Stelle bewerben können. Arbeitgeber sowie private Arbeitsvermittler haben mit einem Login Zugang zu den bei den RAV gemeldeten Stellensuchenden. Auf der Basis der vorhandenen Daten ist es jedoch nicht möglich festzustellen, ob sich Stellensuchende auf arbeit.swiss während oder erst nach Ablauf des Informationsvorsprungs auf eine Stelle beworben haben und, ob diese Bewerbung erfolgreich war. Insofern ist davon auszugehen, dass die Erfolgsquote der Stellenmeldepflicht unterschätzt wird.

Gesamthaft gesehen ist die Nutzung der Logins in einer ersten Phase hoch, anschliessend jedoch eher unregelmässig, wobei die gesuchte Berufsart die Intensität der Nutzung beeinflusst. Zudem können für einzelne Berufsarten grosse regionale Unterschiede in Bezug auf die Exklusivität der offenen Stellen für die registrierten Stellensuchenden festgestellt werden. Die vertiefte Einschätzung der Nutzung des Informationsvorsprungs ist ein entscheidender Baustein für die laufende Weiterentwicklung des Monitorings.

6. Stellenvermittlung

Der Informationsvorsprung kann auf unterschiedliche Weisen zur Besetzung einer gemeldeten Stelle führen. Die Arbeitgeber können Kandidatinnen oder Kandidaten einstellen, die von den RAV vorgeschlagen oder zur Bewerbung aufgefordert wurden. Ebenso kann es zur Anstellung von Kandidatinnen oder Kandidaten kommen, welche sich dank dem Zugriff auf den geschützten Bereich des Job-Rooms ohne Vermittlung durch die RAV auf die Stelle beworben haben.

Im Folgenden wird somit auf die Messgrösse „Vermittlung“ eingegangen, welche sich auf die indirekte Wirkung der Meldepflicht, namentlich auf die Zustellung passender Stellensuchender und den Rückmeldungen der Arbeitgeber bezieht.²⁹

6.1. Übermittelte Dossiers von Kandidatinnen und Kandidaten durch die RAV

Sobald die Qualitätssicherung der gemeldeten Stellen abgeschlossen ist und die Informationsbeschränkung beginnt, stehen den RAV drei Tage zur Verfügung, um den Arbeitgebern oder privaten Arbeitsvermittlern Dossiers passender Stellensuchenden zu übermitteln. Falls keine passenden Stellensuchenden beim RAV registriert sind, werden die Arbeitgeber oder privaten Vermittler innerhalb dieser drei Tage darüber informiert. Die Rückmeldung der RAV verkürzt die geltende Frist der Informationsbeschränkung für die gemeldete Stelle nicht.

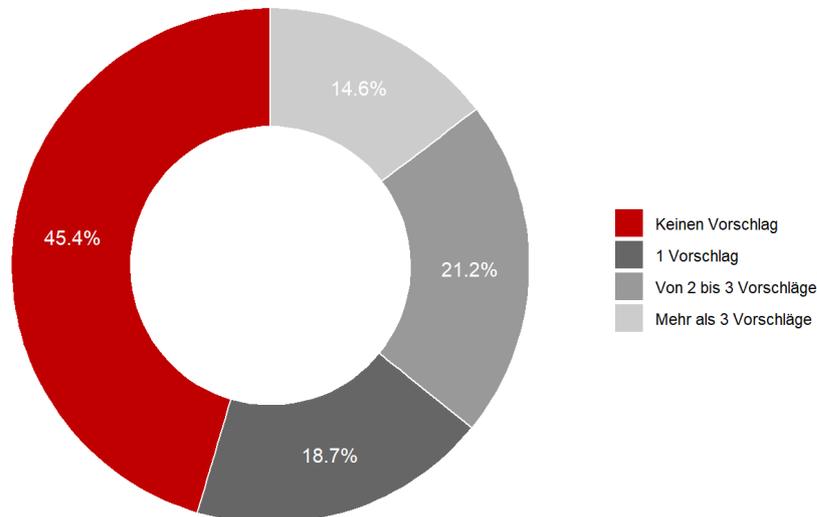
Während dieser dreitägigen Phase besteht die Hauptaufgabe der RAV im Abgleich zwischen Stellenanforderungen und den Berufs- und Qualifikationsprofilen der registrierten Stellensuchenden. Wichtige Informationen über die Stelle, wie beispielsweise Qualifikationsanforderungen oder Lohn, sind nicht obligatorisch. Teilweise werden sie von den RAV beim Arbeitgeber erfragt und ergänzt, damit eine bessere Übereinstimmung zwischen Stelle und Kandidat erzielt werden kann. Auf Seiten der Stellensuchenden wird in der Regel

²⁹ www.ejpd.admin.ch > Aktuell > News > 2017 > Umsetzung von Art. 121a BV: Bundesrat verabschiedet Verordnungsänderungen > Weitere Infos > Dokumentation > Erläuternder Bericht AVV

das Informationssystem der öAV (AVAM) verwendet, in dem die notwendigen Informationen über alle registrierten Stellensuchenden zugänglich sind.

Die RAV haben in den ersten 12 Monaten seit Inkrafttreten der Stellenmeldepflicht den Arbeitgebern rund 195 000 Dossiers mit geeigneten Stellensuchenden zugestellt (vgl. Tabelle A10 im Anhang). 87 Prozent wurden direkt vom RAV übermittelt und bei 13 Prozent wurden die Stellensuchenden aufgefordert, sich direkt zu bewerben. Somit konnten die RAV bei fast 55 Prozent der eingegangenen Meldungen dem Arbeitgeber mindestens eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorgeschlagen (vgl. Tabelle A10 im Anhang). Bei 21 Prozent der Meldungen konnten sogar 2 bis 3 und in rund 15 Prozent mehr als 3 Vorschläge von oder Kandidaten übermittelt werden (Abbildung 11). Bei den übrigen rund 53 200 Meldungen seitens Arbeitgeber, also rund 45 Prozent der Fälle, konnten die RAV keine passenden Kandidatinnen oder Kandidaten ermitteln (vgl. Tabelle A8 im Anhang).

Abbildung 11: Anzahl Dossierübermittlungen an die Arbeitgeber pro Meldung



Quelle: SECO

Anmerkung: Berücksichtigt werden hier nur Stellenmeldungen deren Sperrfrist spätestens am 30. Juni 2019 endete.

Der Anteil Dossierübermittlungen variiert stark zwischen den Kantonen. Aufgrund der Vollzugsautonomie ist davon auszugehen, dass die einzelnen Kantone unterschiedlich beim Abgleich zwischen Stellen und Stellensuchenden vorgegangen sind, sowohl in Bezug auf den Massstab für die Übereinstimmung der Dossiers mit den Stellen als auch in Bezug auf die eingesetzten Instrumente (vgl. Tabelle A8 im Anhang). So gibt es Kantone, die häufig mehr als drei Dossiers pro Meldung zustellten, während andere in der Regel nur ein passendes Dossier übermittelten. Des Weiteren ist die Anzahl übermittelter Dossiers auch davon abhängig, welchen Meldekanal die Arbeitgeber verwendet haben, wie viele Stellen sie mit einer Meldung angegeben haben und wie viele Stellensuchenden für die gemeldete Stelle verfügbar waren.

Geht man hingegen von den einzelnen meldepflichtigen Berufsarten aus, sind anteilmässig keine wesentlichen Unterschiede festzustellen. Je nach Berufsart liegt der Anteil mit Übermittlungen eines Dossiers zwischen 16 und 25 Prozent (vgl. Tabelle A7 im Anhang). Auffallend ist, dass bei den Lageristen und Lageristinnen sowie bei den Kurierinnen

und Kurieren häufig mehr als drei passende Dossiers übermittelt wurden. Dies könnte teilweise auf die Stellenanforderungen zurückgeführt werden, welche auch von Stellensuchenden aus anderen Tätigkeitsbereichen erfüllt werden können.

6.2. Rückmeldungen der Arbeitgeber

Die Arbeitgeber sind gestützt auf Art. 21a AIG verpflichtet, aus den übermittelten passenden Stellensuchenden die geeigneten zu einem Bewerbungsgespräch oder einer Eignungsabklärung einzuladen. Sie sind weiter verpflichtet, der öAV mitzuteilen, welche der empfohlenen Stellensuchenden zu einem Bewerbungsgespräch oder einer Eignungsabklärung eingeladen und angestellt wurden.³⁰ In 91 Prozent der Fälle haben sich die Arbeitgeber bei den RAV nach der Dossierübermittlung gemeldet. Die Rückmeldungen bewegen sich im Kantonsvergleich zwischen 83 und 99 Prozent.

Insgesamt führten in den ersten zwölf Monaten der Stellenmeldepflicht von den rund 64 000 Meldungen seitens der Arbeitgeber, zu denen die RAV mindestens einen Dossier-vorschlag übermittelt haben, rund 4800 zu einer Anstellung (vgl. Tabelle A10 im Anhang). Dies entspricht einem Anteil von 8,3 Prozent aller Meldungen. Da mit einer Meldung mehrere offene Stellen in einem meldepflichtigen Beruf angegeben werden konnten, kam es entsprechend bei 8,3 Prozent der Meldungen zu mindestens einer Anstellung.³¹

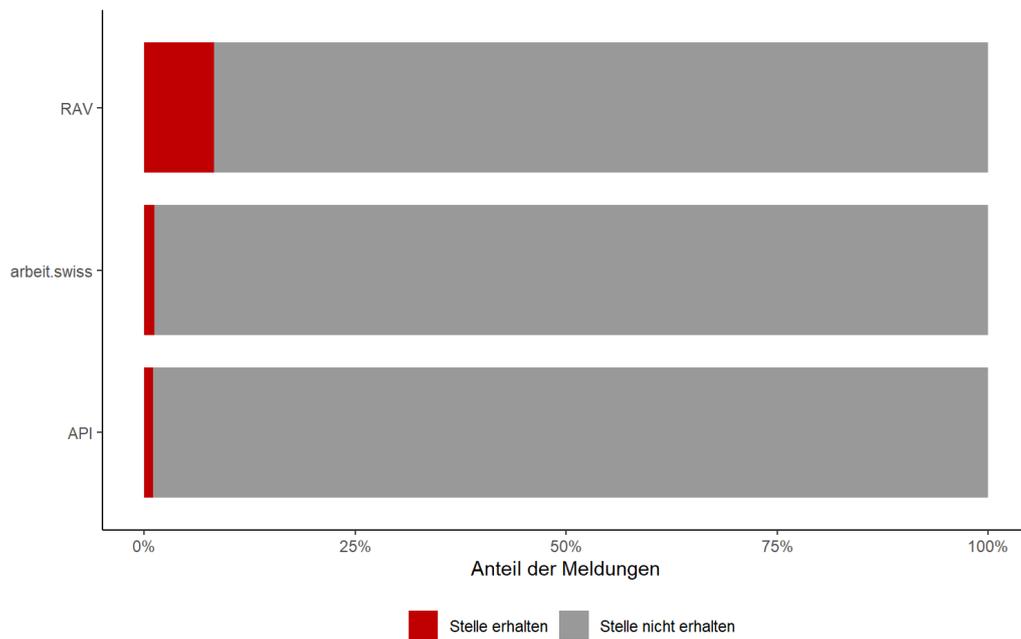
Die Anzahl zusätzlicher Stellenbesetzungen durch selbstständige Bewerbungen von Stellensuchenden im Rahmen des Informationsvorsprungs kann nicht eruiert werden. In diesen Fällen wird das RAV nicht eingebunden, somit erfolgt auch keine Rückmeldung der Arbeitgeber. Es ist anzunehmen, dass auch Stellensuchende aufgrund direkter Bewerbung ohne Vermittlung über das RAV eine Anstellung finden konnten. Über die Anzahl der erfolgreichen direkten Bewerbungen aufgrund des Informationsvorsprungs liegen für den Berichtszeitraum keine Daten vor.

³⁰ www.ejpd.admin.ch > Aktuell > News > 2017 > Umsetzung von Art. 121a BV: Bundesrat verabschiedet Verordnungsänderungen > Weitere Infos > Dokumentation > Erläuternder Bericht AVV.

³¹ Es wurden nur Meldungen berücksichtigt, denen mindestens ein Dossier-vorschlag während der Sperrfrist initiiert wurde und die vor dem 1. Juni freigegeben und bis um Ende Juni abgemeldet wurden.

Unabhängig von den selbstständigen Bewerbungen im Rahmen des Informationsvorsprungs zeigt sich, dass die direkte Meldung von Stellen bei einem RAV für die Stellenbesetzung mit bei den RAV gemeldeten Stellensuchenden am erfolgversprechendsten ist (Abbildung 12).

Abbildung 12: Anteil der Meldungen mit mindestens einer erhaltenen Stelle nach Meldekanal



Quelle: SECO

Anmerkung: Nur die abgemeldete Meldungen mit mindestens einem vor dem 1. Juni 2019 initiierten Vermittlungsvorschlag werden hier berücksichtigt.

7. Fazit und Ausblick

7.1. Fazit

Die Arbeitgeber haben im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Stellenmeldepflicht fast 200 000 Stellen direkt sowie auch zunehmend über private Arbeitsvermittlungen gemeldet. Die Anzahl der gemeldeten Stellen übertraf die im Vorfeld der Einführung prognostizierten Stellenmeldungen deutlich.

Die Plattform arbeit.swiss und der darin integrierte Job-Room werden von Arbeitgebern und privaten Arbeitsvermittlern rege gebraucht. Bei den Stellensuchenden nimmt die Nutzung zwar laufend zu, ist aber zurzeit noch auf tiefem Niveau. Die durch den Informationsvorsprung gebotenen Chancen auf eine neue Stelle werden noch nicht ausgeschöpft. Die Nutzung des Informationsvorsprungs durch die Stellensuchenden muss verstärkt werden, einerseits durch aktivere Unterstützung seitens der RAV, andererseits durch technische Vereinfachungen.

Im Allgemeinen setzen die RAV die Stellenmeldepflicht korrekt um. Sie erfassen und veröffentlichen die eingegangenen Stellenmeldungen effizient, unabhängig vom Kanal über den die Stellen gemeldet wird. Insgesamt haben die RAV im ersten Jahr der Meldepflicht rund 195 000 Kandidatinnen und Kandidaten den Arbeitgebern und privaten Stellenvermittlern übermittelt. Dies führte in 8,3 Prozent der Meldungen zu mindestens einer Einstellung. Zusätzliche Einstellungen erfolgen ohne Vermittlung des RAV aufgrund der Nutzung des Informationsvorsprungs durch die Stellensuchenden.

Insgesamt ist die Integration der Stellenmeldepflicht in das bestehende System der öAV gelungen. Die administrativen Abläufe der öAV zwischen Arbeitgebern, privaten Arbeitsvermittlern, Stellensuchenden und den RAV haben sich grösstenteils etabliert und laufen rasch und effizient ab. Die Stellenmeldepflicht als Massnahme zur Förderung des Arbeitskräftepotenzials ist noch relativ neu. Arbeitgeber und private Arbeitsvermittler, aber auch

Stellensuchende und RAV nehmen noch nicht alle ihre durch die Stellenmeldepflicht zusätzlich entstandenen Pflichten vollumfänglich wahr.

Die starke Zunahme der gemeldeten offenen Stellen zeigt, dass Unternehmen und private Arbeitsvermittler die Meldepflicht einhalten. Hingegen besteht beim anschliessenden Austausch zwischen der öAV und den Unternehmen Verbesserungsbedarf. Die erfolgreiche Vermittlung von Stellensuchenden auf meldepflichtige Stellen innerhalb des fünftägigen Informationsvorsprungs bleibt primäres Ziel der Stellenmeldepflicht.

7.2. Ausblick

Die neue Berufsnomenklatur

Die Liste der meldepflichtigen Berufe wird ab 2020 nicht mehr auf der Grundlage der aktuell geltende Schweizerischen Berufsnomenklatur 2000 erstellt. Um die Berufsliste zu verfeinern und zu aktualisieren sowie um den Qualifikationsanforderungen besser Rechnung zu tragen, wird künftig die internationale Berufsnomenklatur (ISCO-08) herangezogen, welche dafür eigens an Schweizer Gegebenheiten angepasst wurde. Die Anpassung wurde vom BFS und dem SECO in Zusammenarbeit mit den kantonalen Vertretern und den Branchenverbänden durchgeführt. Als eine der Auswirkungen dieser Neuerung soll die neue Schweizer Berufsnomenklatur (CH-ISCO-19) auf der Ebene der Berufsarten die Passung zwischen Stellen und Stellensuchenden erhöhen.

Der neue Schwellenwert

Die Stellenmeldepflicht gilt in denjenigen Berufsarten, in denen die gesamtschweizerische Arbeitslosenquote den Schwellenwert von 5 Prozent erreicht oder überschreitet. Gemäss den Übergangsbestimmungen wurde der Schwellenwert vom 1. Juli 2018 bis 31. Dezember 2019 auf acht Prozent erhöht. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist wird er per 1. Januar 2020 auf 5 Prozent gesenkt. Die Berechnung der Arbeitslosenquoten, welcher die Zusammensetzung der meldepflichtigen Berufsarten bestimmt, erfolgt im vierten Quartal des laufenden Jahres. Der Bezugszeitraum für die Berechnung umfasst das vierte Quartal des Vorjahres sowie das erste, zweite und dritte Quartal des laufenden Jahres.

Die Reichweite der Stellenmeldepflicht variiert bei gegebenem Schwellenwert je nach Konjunktur. Bei guter Arbeitsmarktlage und tiefer durchschnittlicher Arbeitslosenquote fallen weniger Berufsarten unter die Meldepflicht, wohingegen der Anteil der meldepflichtigen

Stellen bei erhöhter Arbeitslosigkeit, wenn auch viele Stellensuchende bei den RAV gemeldet sind, ansteigt.

In den Monaten Oktober 2018 – September 2019, welche die Referenzperiode für die Stellenmeldepflicht im Jahr 2020 bilden, lag die Arbeitslosenquote bei durchschnittlich 2,3 Prozent auf sehr tiefem Niveau. Der Anteil der Erwerbstätigen in meldepflichtigen Berufsarten dürfte im Jahr 2020 bei rund 6,4 Prozent zu liegen kommen. Durchschnittlich rund 22 Prozent der Arbeitslosen der letzten 12 Monate (Oktober 2018 – September 2019) waren zuvor in den betreffenden Berufsarten erwerbstätig. Damit wird die Stellenmeldepflicht 2020 voraussichtlich eine leicht kleinere Reichweite haben als in den ersten 1,5 Jahren. Für die erste Phase der Stellenmeldepflicht wurde der Anteil der Erwerbstätigkeit in meldepflichtigen Berufen im Frühjahr 2018 auf 7,6 Prozent geschätzt, wobei 25 Prozent der Arbeitslosen zuvor in meldepflichtigen Berufen erwerbstätig waren.³²

Die aktuell tiefe Arbeitslosenquote ist der wichtigste Grund dafür, dass sich die Reichweite der Stellenmeldepflicht trotz Senkung des Schwellenwertes nicht erhöht. Hätten die Arbeitslosenzahlen in den letzten 12 Monaten jenen der ersten Referenzperiode bei Einführung der Stellenmeldepflicht (April 2017 bis März 2018) entsprochen, hätte die Stellenmeldepflicht Berufsarten erfasst, die zusammen 18,4 Prozent der Erwerbstätigen umfasst hätten. 41 Prozent der Arbeitslosen wären zuvor in diesen Berufen erwerbstätig gewesen. Bei einem künftigen, möglichen Anstieg der Arbeitslosenquote wäre entsprechend mit einer deutlich stärkeren Verbreitung der Stellenmeldepflicht zu rechnen.

Auch der Wechsel der Berufsnomenklatur von der SBN 2000 auf die CH-ISCO-19 hat einen Einfluss, wobei vor allem die bessere Differenzierung nach Qualifikationsniveau der CH-ISCO-19 durchschlägt. Am deutlichsten wird dies im Bereich des Küchenpersonals. Hier werden ab Januar 2020 qualifizierte Köche nicht mehr der Stellenmeldepflicht unterliegen, während Stellen für Hilfsköche und Küchengehilfen meldepflichtig bleiben. Ähnlich beim Servicepersonal, wo offene Stellen für Servicefachkräfte nicht mehr meldepflichtig sein werden, während Hilfskräfte im Service meldepflichtig bleiben. Ähnliche, wenn auch weniger weitreichende Auswirkungen hatte der Wechsel der Berufsnomenklatur auch für

³² Gestützt auf Berechnungen mit der neuen Schweizer Berufsnomenklatur CH-ISCO-19 und den Erwerbstätigenzahlen der Strukturhebungen 2015-2017 bei einem Schwellenwert von 5,0 Prozent.

die Bau- oder Marketingberufe, wobei sich der Einfluss der tieferen Arbeitslosigkeit nicht eindeutig von Änderungen der Berufsnomenklatur trennen lässt.

Die Liste der meldepflichtigen Berufsarten sowie die zugehörigen Berufsbezeichnungen wurden am 18. Oktober 2019 auf arbeit.swiss gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Schweizer Berufsnomenklatur CH-ISCO-19 durch das BFS veröffentlicht. Ab November 2019 wird auf dieser Seite ein IT-Tool zur Verfügung gestellt, mit dem sich anhand einer Berufsbezeichnung einzeln prüfen lässt, ob für den betreffenden Beruf ab Januar 2020 eine Stellenmeldepflicht besteht.

Technische Weiterentwicklungen

In einer Welt mit sich rasch ändernden Berufsbildern bringt der Einsatz neuer Technologien erhebliche Vorteile. Deswegen läuft bei der öAV ein Projekt, das die Stellenvermittlung mit kompetenzbasierten Matching-Funktionalitäten ergänzen soll. Gleichzeitig wird arbeit.swiss und insbesondere das Stellenmeldeportal weiterentwickelt. Es werden laufend attraktivere Dienstleistungen bereitgestellt.

Periodische Befragung Unternehmen und Stellensuchende

Alle drei Jahre führt das SECO eine Kundenumfrage bei Arbeitgebern, privaten Arbeitsvermittlern und Stellensuchenden durch. Die Umfrage untersucht u.a. die Bekanntheit der RAV als Ansprechpartner bei der Stellenvermittlung, die Zufriedenheit in Bezug auf die Leistungen der RAV oder auch das Image der RAV und sie hat zum Ziel, Verbesserungsmöglichkeiten zu identifizieren. Im Jahr 2020 wird die nächste Kundenbefragung erfolgen. Dabei wird die Umfrage mit Themen zur Stellenmeldepflicht ergänzt, um Erfahrungen aus der bisherigen Umsetzung zu erheben.

Wirkungsevaluation

Die Frage, wie sich die Stellenmeldepflicht auf die Ergebnisse im Schweizer Arbeitsmarkt auswirkt kann nicht direkt aus dem vorliegenden Monitoring abgeleitet werden. Diese erweiterte Fragestellung soll im Rahmen einer Wirkungsevaluation behandelt werden. Zu den Fragestellungen einer Wirkungsevaluation gehört etwa, wie sich die Stellenmeldepflicht auf das Rekrutierungsverhalten der Unternehmen auswirkt, wie die Stellenmeldepflicht die Arbeitsmarktintegration von registrierten Stellensuchenden und damit die Ausschöpfung des inländischen Fachkräftepotenzials beeinflusst oder letztlich auch, wie sich die Stellenmeldepflicht auf die Zuwanderung in die Schweiz auswirkt. In einer laufenden

Vorstudie wird abgeklärt, mit welchen Methoden und Daten verschiedene Fragestellungen zu welchem Zeitpunkt sinnvoll evaluiert werden können. Gestützt darauf wird das SECO externe Studien in Auftrag geben. Erste Ergebnisse aus solchen Evaluationen sind nicht vor Herbst 2020 zu erwarten.

ANHANG A: Datentabellen

Tabelle A1: Eingesetzte Stellen in den Kantonen

Kanton	STES*		Gemeldete Stellen		Vollzeitstellen für Vollzug		Vollzeitstellen für Kontrollen		Total	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
ZH	35 801	18.4%	33 826	17.0%	29	22.4%	2	22.6%	31	22.4%
BE	18 012	9.3%	23 800	12.0%	12	9.3%	0.25	2.8%	12.25	8.8%
LU	7555	3.9%	9462	4.8%	4.5	3.5%	0.2	2.3%	4.7	3.4%
UR	546	0.3%	874	0.4%	0.4	0.3%	0	0.0%	0.4	0.3%
SZ	2325	1.2%	1906	1.0%	1.9	1.5%	0.1	1.1%	2	1.4%
NO	898	0.5%	2616	1.3%	1.5	1.2%	0.1	1.1%	1.6	1.2%
GL	814	0.4%	836	0.4%	0.5	0.4%	0.1	1.1%	0.6	0.4%
ZG	1998	1.0%	2449	1.2%	1.5	1.2%	0.3	3.4%	1.8	1.3%
FR	7588	3.9%	3965	2.0%	3	2.3%	0.5	5.6%	3.5	2.5%
SO	5825	3.0%	5404	2.7%	7.6	5.9%	0.2	2.3%	7.8	5.6%
BS	4999	2.6%	5881	3.0%	2.25	1.7%	0.2	2.3%	2.45	1.8%
BL	5672	2.9%	5650	2.8%	3	2.3%	0.4	4.5%	3.4	2.5%
SH	2805	1.4%	1841	0.9%	3	2.3%	0.3	3.4%	3.3	2.4%
AR	981	0.5%	466	0.2%	0.6	0.5%	0.1	1.1%	0.7	0.5%
AI	192	0.1%	295	0.1%	0.5	0.4%	0.05	0.6%	0.55	0.4%
SG	13 580	7.0%	9948	5.0%	5	3.9%	0.05	0.6%	5.05	3.6%
GR	4845	2.5%	16 893	8.5%	2.25	1.7%	0.3	3.4%	2.55	1.8%
AG	17 667	9.1%	11 522	5.8%	7	5.4%	0.5	5.6%	7.5	5.4%
TG	6352	3.3%	7882	4.0%	7	5.4%	0.2	2.3%	7.2	5.2%
TI	9835	5.1%	6766	3.4%	9	6.9%	0.2	2.3%	9.2	6.6%
VD	20 066	10.3%	15 838	8.0%	13	10.0%	1	11.3%	14	10.1%
VS	9640	5.0%	12 197	6.1%	3	2.3%	1	11.3%	4	2.9%
NE	5496	2.8%	4453	2.2%	5	3.9%	0	0.0%	5	3.6%
GE	8800	4.5%	11 545	5.8%	6	4.6%	0.5	5.6%	6.5	4.7%
JU	1944	1.0%	2252	1.1%	1.2	0.9%	0.3	3.4%	1.5	1.1%
Total	194 236	100.0%	198 567	100.0%	129.7	100.0%	8.85	100.0%	138.55	100.0%

*STES, die mindestens in einem der meldepflichtigen Berufsarten eine Stelle suchen.

Tabelle A2: Die meldepflichtigen Berufe

Berufsart	Arbeitslosenquote	Registrierte Stellensuchende*
Betonbauer/innen, Zementierer/innen (Bau)	17.1	1095
Sonstige be- und verarbeitende Berufe	16.5	5649
Sonstige Berufe des Bauhauptgewerbes	15.4	3793
Etagen-, Wäscherei- und Economatpersonal	14.9	1467
Arbeitskräfte mit nicht bestimmbarer manueller Berufstätigkeit	13.8	3278
Schauspieler/innen	12.8	435
PR-Fachleute	11.7	444
Ausläufer/innen und Kuriere/Kurierinnen	11.1	1422
Hauswirtschaftliche Betriebsleiter/innen	11	119
Marketingfachleute	10.2	2118
Teleoperateure/-operatricsen und Telefonisten/Telefonistinnen	10.1	714
Isolierer/innen	10	655
Magaziner/innen, Lageristen/Lageristinnen	9.9	4155
Servicepersonal	9.8	7061
Verputzer/innen, Stuckateure/Stuckateurinnen	9.8	1583
Empfangspersonal und Portiers	9.6	1436
Sonstige Berufe der Uhrenindustrie	9.3	632
Landwirtschaftliche Gehilfen/Gehilfinnen	9	602
Küchenpersonal	8.4	8614
Total meldepflichtige Berufe	10.9	45 269
Total	3.4	185 590

*Berücksichtigt werden hier nur STES, die zuletzt einen meldepflichtigen Beruf ausgeübt haben.

Tabelle A3: Anzahl Meldungen und gemeldete Stellen nach Berufen

	Meldungen*		Gemeldete Stellen	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Schauspieler/innen	238	0.2%	540	0.3%
Landwirtschaftliche Gehilfen/Gehilfinnen	3161	2.6%	9621	4.7%
Sonstige Berufe der Uhrenindustrie	4062	3.3%	7165	3.5%
Sonstige Berufe des Bauhauptgewerbes	13 130	10.8%	23 862	11.7%
Sonstige be- und verarbeitende Berufe	6383	5.2%	16 325	8.0%
Betonbauer/innen, Zementierer/innen (Bau)	1838	1.5%	3255	1.6%
Etagen-, Wäscherei- und Economatpersonal	4138	3.4%	7595	3.7%
Ausläufer/innen und Kuriere/Kurierinnen	2110	1.7%	3751	1.8%
Hauswirtschaftliche Betriebsleiter/innen	275	0.2%	284	0.1%
Isolierer/innen	1753	1.4%	2812	1.4%
Magaziner/innen, Lageristen/Lageristinnen	6810	5.6%	13 754	6.7%
Küchenpersonal	29 277	24.0%	37 606	18.4%
Empfangspersonal und Portiers	5579	4.6%	6571	3.2%
Servicepersonal	26 406	21.7%	40 482	19.8%
Arbeitskräfte mit nicht bestimmbarer manueller Berufstätigkeit	3366	2.8%	10 646	5.2%
Verputzer/innen, Stuckateure/Stuckateurinnen	5909	4.8%	9046	4.4%
Marketingfachleute	4804	3.9%	5029	2.5%
PR-Fachleute	947	0.8%	971	0.5%
Teleoperateure/-operatricsen und Telefonisten/Telefonistinnen	1770	1.5%	5278	2.6%

* pro Meldung durch AG können mehrere Stellen gemeldet werden.

Anmerkung: Einzelne Stellenbeschreibungen der gemeldeten Stellen können mehreren meldepflichtigen Berufsarten zugeordnet werden, sie sind entsprechend gleichzeitig in mehreren Berufsarten erfasst. Deshalb wird hier kein Total berechnet.

Tabelle A4: Anzahl Meldungen und gemeldete Stellen nach Kantonen

Kantonen	Meldungen*		Gemeldete Stellen	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
ZH	21 841	18.2%	33 826	17.0%
BE	13 990	11.7%	23 800	12.0%
LU	7019	5.9%	9462	4.8%
UR	598	0.5%	874	0.4%
SZ	1476	1.2%	1906	1.0%
NW/OW	1406	1.2%	2616	1.3%
GL	459	0.4%	836	0.4%
ZG	1846	1.5%	2449	1.2%
FR	2430	2.0%	3965	2.0%
SO	3065	2.6%	5404	2.7%
BS	3454	2.9%	5881	3.0%
BL	2754	2.3%	5650	2.8%
SH	1075	0.9%	1841	0.9%
AR	396	0.3%	466	0.2%
AI	231	0.2%	295	0.1%
SG	5808	4.9%	9948	5.0%
GR	9074	7.6%	16 893	8.5%
AG	6575	5.5%	11 522	5.8%
TG	3398	2.8%	7882	4.0%
TI	3800	3.2%	6766	3.4%
VD	10 211	8.5%	15 838	8.0%
VS	7487	6.3%	12 197	6.1%
NE	2793	2.3%	4453	2.2%
GE	7068	5.9%	11 545	5.8%
JU	1432	1.2%	2252	1.1%
Total	119 686	100.0%	198 567	100.0%

* pro Meldung durch AG können mehrere Stellen gemeldet werden.

Tabelle A5: Nutzung der Meldekanäle nach Berufsarten

Berufsarten	API		arbeit.swiss		RAV	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Schauspieler/innen	0	0%	227	95%	11	5%
Landwirtschaftliche Gehilfen/Gehilfinnen	10	0%	2274	72%	877	28%
Sonstige Berufe der Uhrenindustrie	1586	39%	2105	52%	371	9%
Sonstige Berufe des Bauhauptgewerbes	5068	39%	7446	57%	616	5%
Sonstige be- und verarbeitende Berufe	1480	23%	3917	61%	986	15%
Betonbauer/innen, Zementierer/innen (Bau)	398	22%	1274	69%	166	9%
Etagen-, Wäscherei- und Economatpersonal	495	12%	2988	72%	655	16%
Ausläufer/innen und Kuriere/Kurierinnen	347	16%	1355	64%	408	19%
Hauswirtschaftliche Betriebsleiter/innen	90	33%	156	57%	29	11%
Isolierer/innen	716	41%	892	51%	145	8%
Magaziner/innen, Lageristen/Lageristinnen	2217	33%	3757	55%	836	12%
Küchenpersonal	4753	16%	19 039	65%	5485	19%
Empfangspersonal und Portiers	917	16%	3906	70%	756	14%
Servicepersonal	3118	12%	18 342	69%	4946	19%
Arbeitskräfte mit nicht bestimmbarer manueller Berufstätigkeit	1381	41%	1649	49%	336	10%
Verputzer/innen, Stuckateure/Stuckateurinnen	2241	38%	3202	54%	466	8%
Marketingfachleute	1061	22%	3130	65%	613	13%
PR-Fachleute	161	17%	676	71%	110	12%
Teleoperateure/-operatricsen und Telefonisten/Telefonistinnen	559	32%	1040	59%	171	10%

Anmerkung: Einzelne Stellenbeschreibungen der gemeldeten Stellen können mehreren meldepflichtigen Berufsarten zugeordnet werden, sie sind entsprechend gleichzeitig in mehreren Berufsarten erfasst. Deshalb wird hier kein Total berechnet.

Tabelle A6: Nutzung der Meldekanäle nach Kantonen

Kantonen	API		arbeit.swiss		RAV	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
ZH	4043	19%	17'191	79%	607	3%
BE	4273	31%	8285	59%	1432	10%
LU	2186	31%	4484	64%	349	5%
UR	101	17%	411	69%	86	14%
SZ	207	14%	1118	76%	151	10%
NW/OW	266	19%	1097	78%	43	3%
GL	87	19%	362	79%	10	2%
ZG	402	22%	1148	62%	296	16%
FR	658	27%	833	34%	939	39%
SO	714	23%	2033	66%	318	10%
BS	827	24%	2371	69%	256	7%
BL	631	23%	1737	63%	386	14%
SH	146	14%	393	37%	536	50%
AR	46	12%	285	72%	65	16%
AI	24	10%	192	83%	15	6%
SG	941	16%	4052	70%	815	14%
GR	1109	12%	7939	87%	26	0%
AG	1941	30%	3729	57%	905	14%
TG	417	12%	2276	67%	705	21%
TI	267	7%	2723	72%	810	21%
VD	2153	21%	3129	31%	4929	48%
VS	958	13%	4164	56%	2365	32%
NE	684	24%	1299	47%	810	29%
GE	2453	35%	4143	59%	472	7%
JU	394	28%	842	59%	196	14%
Total	25 928	22%	76 236	64%	17 522	15%

Tabelle A7: Anzahl Vermittlungsvorschläge pro Meldung in den meldepflichtigen Berufsarten

Berufsarten	Keinen Vor-schlag		1 Vorschlag		Von 2 bis 3 Vorschläge		Mehr als 3 Vorschläge		Total	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Schauspieler/innen	154	67%	31	14%	27	12%	17	7%	229	100%
Landwirtschaftliche Gehilfen/Gehilfinnen	2131	69%	529	17%	310	10%	131	4%	3101	100%
Sonstige Berufe der Uhrenindustrie	2151	54%	649	16%	640	16%	549	14%	3989	100%
Sonstige Berufe des Bauhauptgewerbes	6811	53%	2655	21%	2274	18%	1060	8%	12 800	100%
Sonstige be- und verarbeitende Berufe	2262	36%	1129	18%	1513	24%	1337	21%	6241	100%
Betonbauer/innen, Zementierer/innen (Bau)	883	49%	417	23%	338	19%	160	9%	1798	100%
Etagen-, Wäscherei- und Economatpersonal	2004	49%	691	17%	798	20%	582	14%	4075	100%
Ausläufer/innen und Kuriere/Kurierinnen	918	45%	318	16%	355	17%	460	22%	2051	100%
Hauswirtschaftliche Betriebsleiter/innen	162	60%	48	18%	47	17%	15	6%	272	100%
Isolierer/innen	1029	60%	336	20%	253	15%	100	6%	1718	100%
Magaziner/innen, Lageristen/Lageristinnen	1788	27%	1107	17%	1560	23%	2209	33%	6664	100%
Küchenpersonal	11 760	41%	5230	18%	7011	24%	4678	16%	28 679	100%
Empfangspersonal und Portiers	2344	43%	941	17%	1271	23%	914	17%	5470	100%
Servicepersonal	11 738	45%	4634	18%	5861	23%	3640	14%	25 873	100%
Arbeitskräfte mit nicht bestimmbarer manueller Berufstätigkeit	1371	41%	665	20%	729	22%	542	16%	3307	100%
Verputzer/innen, Stuckateure/Stuckateurinnen	3207	56%	1273	22%	880	15%	417	7%	5777	100%
Marketingfachleute	1918	41%	1187	25%	1063	23%	551	12%	4719	100%
PR-Fachleute	367	39%	226	24%	230	25%	113	12%	936	100%
Teleoperatore/-operatricen und Telefonisten/Telefonistinnen	738	43%	337	19%	400	23%	261	15%	1736	100%

Anmerkung: in dieser Tabelle wurden nur Meldungen, deren Sperrfrist spätestens am 30. Juni 2019 endete, berücksichtigt. Einzelne Stellenbeschreibungen der gemeldeten Stellen können mehreren meldepflichtigen Berufsarten zugeordnet werden, sie sind entsprechend gleichzeitig in mehreren Berufsarten erfasst. Deshalb wird hier kein Total berechnet.

Tabelle A8: Anzahl Vermittlungsvorschläge pro Meldung in den Kantonen

Kantone	Kein Vorschlag		1 Vorschlag		Von 2 bis 3 Vorschläge		Mehr als 3 Vorschläge		Total	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
ZH	4201	20%	5247	25%	8824	41%	3059	14%	21 331	100%
BE	8721	64%	2542	19%	1680	12%	786	6%	13 729	100%
LU	3383	49%	2084	30%	1200	17%	204	3%	6871	100%
UR	527	89%	45	8%	15	3%	.	.	.	100%
SZ	779	54%	315	22%	199	14%	154	11%	1447	100%
NW/OW	579	42%	307	22%	301	22%	182	13%	1369	100%
GL	329	74%	72	16%	38	9%	.	.	.	100%
ZG	1053	58%	419	23%	275	15%	56	3%	1803	100%
FR	481	20%	307	13%	582	25%	1003	42%	2373	100%
SO	1081	36%	654	22%	847	28%	413	14%	2995	100%
BS	2753	82%	330	10%	222	7%	67	2%	3372	100%
BL	1651	61%	569	21%	385	14%	104	4%	2709	100%
SH	748	72%	135	13%	107	10%	54	5%	1044	100%
AR	252	66%	89	23%	36	9%	.	.	.	100%
AI	227	100%	†	†	†	†	†	†	227	100%
SG	4036	71%	768	14%	599	11%	285	5%	5688	100%
GR	6121	69%	1214	14%	1471	16%	117	1%	8923	100%
AG	1948	30%	1710	26%	1848	29%	947	15%	6453	100%
TG	2444	73%	474	14%	263	8%	146	4%	3327	100%
TI	992	27%	353	10%	616	17%	1750	47%	3711	100%
VD	2509	25%	1872	19%	2658	27%	2954	30%	9993	100%
VS	5359	73%	902	12%	614	8%	486	7%	7361	100%
NE	1946	71%	404	15%	271	10%	119	4%	2740	100%
GE	786	11%	843	12%	1393	20%	3892	56%	6914	100%
JU	340	24%	298	21%	414	29%	353	25%	1405	100%
Total	53 246	45%	21 953	19%	24 858	21%	17 146	15%	117 203	100%

†Für AI wurden keine Vorschläge in AVAM erfasst.

. Zellen mit weniger als 10 Beobachtungen werden hier aufgrund des Datenschutzes ausgeblendet.

Anmerkung: in dieser Tabelle wurden nur Meldungen, deren Sperrfrist spätestens am 30. Juni 2019 endete, berücksichtigt.

Tabelle A9: Stellenbesetzung in den meldepflichtigen Berufsarten

Berufsarten	Übermittlung von Dossiers				Anstellungen**	
	Anzahl Vorschläge*		Meldungen mit mind. 1 Vorschlag**		Meldungen mit mind. 1 Anstellung	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Schauspieler/innen	260	0.1%	75	32.8%	.	.
Landwirtschaftliche Gehilfen/Gehilfinnen	2802	1.0%	970	31.3%	77	8.3%
Sonstige Berufe der Uhrenindustrie	6978	2.4%	1838	46.1%	109	6.3%
Sonstige Berufe des Bauhauptgewerbes	20 055	6.9%	5989	46.8%	292	5.6%
Sonstige be- und verarbeitende Berufe	15 753	5.4%	3979	63.8%	454	13.6%
Betonbauer/innen, Zementierer/innen (Bau)	3125	1.1%	915	50.9%	62	7.2%
Etagen-, Wäscherei- und Economatpersonal	7264	2.5%	2071	50.8%	193	10.0%
Ausläufer/innen und Kuriere/Kurierinnen	6209	2.1%	1133	55.2%	125	11.5%
Hauswirtschaftliche Betriebsleiter/innen	340	0.1%	110	40.4%	.	.
Isolierer/innen	2272	0.8%	689	40.1%	47	8.2%
Magaziner/innen, Lageristen/Lageristinnen	26 043	8.9%	4876	73.2%	517	11.4%
Küchenpersonal	77 088	26.3%	16 919	59.0%	1277	8.6%
Empfangspersonal und Portiers	14 621	5.0%	3126	57.1%	231	8.6%
Servicepersonal	77 812	26.6%	14 135	54.6%	972	7.5%
Arbeitskräfte mit nicht bestimmbarer manueller Berufstätigkeit	6999	2.4%	1936	58.5%	134	12.0%
Verputzer/innen, Stuckateure/Stuckateurinnen	9087	3.1%	2570	44.5%	142	6.1%
Marketingfachleute	10 946	3.7%	2801	59.4%	101	3.8%
PR-Fachleute	1851	0.6%	569	60.8%	14	3.6%
Teleoperateure/-operatricen und Telefonisten/Telefonistinnen	3170	1.1%	998	57.5%	71	7.8%

*Bewerbungsaufforderung & Kandidatenvorschlag.

**Hier wurden nur Vorschläge berücksichtigt, die während der Sperrfrist initiiert wurden, und deren Sperrfrist spätestens Ende Juni ausläuft.

***Hier wurden nur Meldungen und Stellen berücksichtigt, die in AVAM schon abgemeldet und vor dem 1. Juni 2019 freigegeben wurden, und deren Initiierung vor dem Ende der Sperrfrist stattgefunden hat.

Zellen mit weniger als 10 Beobachtungen werden hier aufgrund vom Datenschutz ausgeblendet.

Anmerkung: Einzelne Stellenbeschreibungen der gemeldeten Stellen können mehreren meldepflichtigen Berufsarten zugeordnet werden, sie sind entsprechend gleichzeitig in mehreren Berufsarten erfasst. Deshalb wird hier kein Total berechnet.

Tabelle A10: Stellenbesetzung in den Kantonen

Kantone	Übermittlung von Dossiers				Anstellungen***	
	Anzahl Vorschläge*		Meldungen mit mind. 1 Vorschlag**		Meldungen mit mind. 1 Anstellung	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
ZH	43 543	22.3%	17 130	80.3%	1044	6.5%
BE	10 790	5.5%	5008	36.5%	228	5.0%
LU	5667	2.9%	3488	50.8%	79	2.5%
UR	139	0.1%	64	10.8%	.	.
SZ	1761	0.9%	668	46.2%	41	6.7%
NW/OW	2090	1.1%	790	57.7%	48	7.0%
GL	207	0.1%	118	26.4%	.	9.0%
ZG	1075	0.6%	750	41.6%	40	5.8%
FR	8811	4.5%	1892	79.7%	200	11.5%
SO	5260	2.7%	1914	63.9%	202	11.6%
BS	1012	0.5%	619	18.4%	46	8.3%
BL	2104	1.1%	1058	39.1%	59	5.9%
SH	686	0.4%	296	28.4%	36	13.8%
AR	204	0.1%	128	33.7%	20	18.3%
AI	†	†	†	†	†	†
SG	3582	1.8%	1652	29.0%	138	9.4%
GR	5361	2.7%	2802	31.4%	112	4.4%
AG	10 580	5.4%	4505	69.8%	269	6.5%
TG	2042	1.0%	883	26.5%	174	22.1%
TI	14 888	7.6%	2719	73.3%	337	13.5%
VD	26 888	13.8%	7484	74.9%	790	11.9%
VS	5423	2.8%	2002	27.2%	336	18.1%
NE	1680	0.9%	794	29.0%	175	25.3%
GE	37 733	19.3%	6128	88.6%	370	6.4%
JU	3566	1.8%	1065	75.8%	85	8.7%
Total	195 092	100.0%	63 957	54.6%	4846	8.3%

*Bewerbungsaufforderung & Kandidatenvorschlag.

**Hier wurden nur Vorschläge berücksichtigt, die während der Sperrfrist initiiert wurden, und deren Sperrfrist spätestens Ende Juni ausläuft.

***Hier wurden nur Meldungen und Stellen berücksichtigt, die in AVAM schon abgemeldet und vor dem 1. Juni 2019 freigegeben wurden, und deren Initiierung vor dem Ende der Sperrfrist stattgefunden hat.

†Für AI wurden keine Vorschläge in AVAM erfasst.

Zellen mit weniger als 10 Beobachtungen werden hier aufgrund vom Datenschutz ausgeblendet.

Tabelle A11: Informationsvorsprung in den meldepflichtigen Berufsarten

Berufsarten	Nutzung des Logins				Häufigkeit der Nutzung					
	Nicht vor kurzem benutztes Login*		Vor kurzem benutztes Login**		Einmal oder weniger pro Woche		Von 1 bis 2 Mal pro Woche		Mehr als 2 Mal pro Woche	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Schauspieler/innen	86	14%	32	5%	42	7%	.	.	71	12%
Landwirtschaftliche Gehilfen/Gehilfen	103	11%	80	9%	48	5%	36	4%	99	11%
Sonstige Berufe der Uhrenindustrie	255	17%	187	12%	132	9%	76	5%	234	16%
Sonstige Berufe des Bauhauptge-	862	11%	398	5%	318	4%	178	2%	764	10%
Sonstige be- und verarbeitende Be-	3703	15%	1950	8%	1622	6%	868	3%	3163	12%
Betonbauer/innen, Zementierer/in-	138	11%	35	3%	30	2%	13	1%	130	10%
Etagen-, Wäscherei- und Econo-	396	14%	237	8%	168	6%	108	4%	357	12%
Ausläufer/innen und Kuriere/Kurie-	917	16%	533	9%	459	8%	243	4%	748	13%
Hauswirtschaftliche Betriebsleiter/in-	50	16%	43	14%	29	9%	14	5%	50	16%
Isolierer/innen	84	9%	25	3%	27	3%	19	2%	63	7%
Magaziner/innen, Lageristen/Lageri-	2402	16%	1455	10%	1200	8%	605	4%	2052	14%
Küchenpersonal	2064	13%	1409	9%	936	6%	602	4%	1935	13%
Empfangspersonal und Portiers	1352	22%	1117	18%	936	15%	410	7%	1123	18%
Servicepersonal	1941	15%	1422	11%	1007	8%	576	4%	1780	14%
Arbeitskräfte mit nicht bestimmbarer	2075	15%	1051	7%	854	6%	476	3%	1796	13%
Verputzer/innen,	194	10%	81	4%	54	3%	38	2%	183	9%
Marketingfachleute	1264	27%	1016	21%	950	20%	418	9%	912	19%
PR-Fachleute	413	26%	343	21%	317	20%	139	9%	300	19%
Teleoperateure/-operatrics und Te-	402	19%	266	12%	222	10%	114	5%	332	15%

*Spätestens im Mai 2019.

**Spätestens im Juni 2019.

Zellen mit weniger als 10 Beobachtungen werden hier aufgrund vom Datenschutz ausgeblendet.

Anmerkung: Hier wurden STES berücksichtigt, die mindestens einen meldepflichtigen Beruf suchen, die sich bis Ende Juni noch nicht abgemeldet haben und sich spätestens vor dem 15. Juni 2019 angemeldet haben. Einzelne Stellenbeschreibungen der gemeldeten Stellen können mehreren meldepflichtigen Berufsarten zugeordnet werden, sie sind entsprechend gleichzeitig in mehreren Berufsarten erfasst. Deshalb wird hier kein Total berechnet.

Tabelle A12: Informationsvorsprung in den Kantonen

Kantone	Nutzung des Logins				Häufigkeit der Nutzung					
	Nicht vor kurzem benutztes Login*		Vor kurzem benutztes Login**		Einmal oder weniger pro Woche		Von 1 bis 2 Mal pro Woche		Mehr als 2 Mal pro Woche	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
ZH	2313	17.2%	1434	10.7%	1237	9.2%	629	4.0%	1167	15.3%
BE	1253	17.4%	840	11.6%	653	9.0%	400	0.0%	5	6.6%
LU	370	11.5%	333	10.4%	208	6.5%	90	1.5%	40	10.2%
UR	35	17.9%	14	7.2%	.	.	.	5.5%	1040	14.4%
SZ	93	11.2%	90	10.9%	44	5.3%	28	3.8%	326	13.2%
NW/OW	65	23.0%	30	10.6%	31	11.0%	21	1.6%	171	8.0%
GL	27	8.0%	2.6%	308	10.1%
ZG	174	21.3%	95	11.6%	76	9.3%	43	4.4%	591	14.9%
FR	410	13.4%	184	6.0%	205	6.7%	81	2.1%	22	6.5%
SO	362	14.6%	194	7.8%	193	7.8%	82	3.5%	139	15.1%
BS	176	8.2%	110	5.2%	81	3.8%	34	3.8%	123	13.6%
BL	362	14.7%	267	10.8%	208	8.4%	95	2.8%	405	12.6%
SH	181	14.0%	86	6.6%	87	6.7%	35	4.0%	263	11.9%
AR	42	10.7%	20	5.1%	16	4.1%	.	7.4%	43	15.2%
AI	3.2%	603	11.3%
SG	692	13.0%	412	7.8%	332	6.2%	169	2.7%	145	11.2%
GR	131	14.3%	106	11.5%	66	7.2%	32	3.3%	281	11.3%
AG	1405	18.4%	669	8.8%	604	7.9%	303	3.4%	111	13.4%
TG	331	12.8%	221	8.5%	156	6.0%	81	3.1%	315	12.2%
TI	941	24.4%	856	22.2%	532	13.8%	324	8.4%	941	24.4%
VD	1085	13.2%	785	9.6%	620	7.6%	315	4.6%	31	15.9%
VS	321	11.6%	239	8.6%	160	5.8%	88	3.8%	935	11.4%
NE	323	14.6%	197	8.9%	168	7.6%	89	3.2%	312	11.2%
GE	726	18.3%	519	13.1%	480	12.1%	174	5.3%	150	18.4%
JU	135	15.0%	105	11.6%	83	9.2%	34	4.7%	1881	14.0%
Total	11 953	15.6%	7806	10.2%	6240	8.2%	3147	4.1%	10 348	13.5%

*Spätestens im Mai 2019. **Spätestens im Juni 2019.

Zellen mit weniger als 10 Beobachtungen werden hier aufgrund vom Datenschutz ausgeblendet.

Anmerkung: Hier wurden STES berücksichtigt, die mindestens einen meldepflichtigen Beruf suchen, die sich bis Ende Juni noch nicht abgemeldet haben und sich spätestens vor dem 15. Juni 2019 angemeldet haben.

Anhang B: Datenquellen und Datenqualität

Als Datengrundlage für das Monitoring über den Vollzug der Stellenmeldepflicht dienen in erster Linie das Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik (AVAM)³³ und die auf der Internetplattform arbeit.swiss integrierte, anonymisierte nationale Datenbank der Stellensuchenden (Job-Room).

Diese Verknüpfung dieser zwei Datenbanken ermöglicht es die verschiedenen Aspekte über die Funktionsweise der Stellenmeldepflicht zu analysieren, darunter:

- die ausgeschriebenen, erfassten und veröffentlichten Stellen;
- die beim RAV und im Job-Room registrierten Stellensuchenden;
- die Arbeitgeber, die sich mit dem Job-Room verbinden; und
- die vom RAV vorgeschlagenen Stellensuchenden für die gemeldeten Stellen.

AVAM liefert Informationen über die gemeldeten Stellen, die beim RAV registrierten Stellensuchenden und dient als Grundlage für die Vermittlungs- und Beratungstätigkeit der RAV. Das neue Webportal arbeit.swiss der Arbeitslosenversicherung (ALV) bietet vielfältige Funktionalitäten für die relevanten Akteure (Stellensuchende, Arbeitgeber, private Arbeitsvermittler sowie sonstige Institutionen und Medien) sowie Statistiken und Informationen zum Thema Arbeitslosigkeit und Arbeitssuche. Insbesondere ist auf diesem Webportal auch die Online-Jobbörse der öffentlichen Arbeitsvermittlung integriert, der sog. Job-Room. Aus dem Job-Room können Informationen über die aktive Stellensuche der Stellensuchenden entnommen werden bzw. über deren Bereitschaft und Häufigkeit, sich im Job-Room einzuloggen und Stellenangebote abzurufen.

Die hier publizierten Daten zu den offenen Stellen und Stellensuchenden können von den durch das SECO monatlich veröffentlichten Daten der Arbeitsmarktstatistik abweichen. Der Grund dafür liegt unter anderem darin, dass die monatlichen Zahlen der Arbeitsmarktstatistik jeweils zu Beginn des Folgemonats definitiv sind und bei rückwirkenden Änderungen nicht mehr angepasst werden. Die im vorliegenden Bericht verwendeten Daten hingegen berücksichtigen auch nachträglich erfasste Korrekturen für die vergangenen Monate oder das vergangene Jahr. Zudem

³³ Zum Zweck des Informationssystems vergleiche «Verordnung über das Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik (AVAM-Verordnung), Art. 3.

kann es bei der Zuteilung einer Stelle oder eines Stellensuchenden je nach Erfassungszeitpunkt der Daten leichte Abweichungen geben.

Grenzen und künftige Weiterentwicklung

Bei der Datenerhebung und -analyse wurde ersichtlich, dass einige der grundlegenden Zahlen noch nicht in ausreichender Qualität oder in erwünschter Präzision vorhanden sind, um weitergehende Indikatoren entwickeln zu können. Dies liegt zum einen an der Erfassung der Daten im AVAM. Andererseits sind die Arbeitgeber mit den Rückmeldungen über ihre Einschätzung der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten noch zurückhaltend. Die Beurteilung der Nutzung des Informationsvorsprungs und der Auswahl geeigneter Dossiers durch die RAV ist aufgrund der verfügbaren Daten limitiert. Für das künftige Monitoring gilt es die Datengrundlage entsprechend weiterzuentwickeln und die Qualität der Datenerfassung im AVAM zu verbessern.

Anhang C: Wortlaut der Motion 16.4151 CVP-Fraktion vom 16.12.2016, Stellungnahme und Antrag des Bundesrates vom 25.01.2017

16.4151 Motion CVP-Fraktion: Monitoring über die Wirkung der Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative

Der Bundesrat wird beauftragt, ein Monitoring zu den konkreten Auswirkungen der Umsetzung vom Artikel 121a Bundesverfassung (BV) auf die Zuwanderung durchzuführen und bei ausbleibender Wirkung dem Parlament weitere arbeitsmarktbezogene Massnahmen oder Abhilfemassnahmen zu unterbreiten.

Begründung

Das Parlament hat in der Wintersession 2016 die Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative (Art. 121a BV) verabschiedet. Die Wirkung der Umsetzungsgesetzgebung ist allerdings fraglich. Der Bundesrat soll deshalb mittels eines Monitorings die Auswirkungen des Gesetzes auf die Zuwanderung prüfen. Das Monitoring soll auf Bundesebene stattfinden und somit bei den Kantonen möglichst wenig bürokratischen Aufwand verursachen. Sollte dieses Monitoring aufzeigen, dass die Massnahmen weitgehend ohne Wirkung geblieben sind, wird der Bundesrat beauftragt, dem Parlament weitere arbeitsmarktbezogene Massnahmen oder Abhilfemassnahmen zu unterbreiten.

Stellungnahme des Bundesrates

Gestützt auf Artikel 21a Absatz 8 des Ausländergesetzes (AuG; BBl 2016 8917) ist der Bundesrat aufgefordert, der Bundesversammlung nach Anhörung der Kantone und der Sozialpartner zusätzliche Massnahmen zu unterbreiten, falls die Massnahmen nach Artikel 21a Absatz 1-5 AuG nicht die gewünschte Wirkung erzielen oder wenn sich neue Probleme ergeben. Bereits dieser im Gesetz verankerte Auftrag an den Bundesrat bedingt somit ein Monitoring zu den konkreten Auswirkungen der Umsetzung von Artikel 121a der Bundesverfassung.

Der Bundesrat ist deshalb bereit, in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden ein regelmässiges Monitoring zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags und der vorliegenden Motion durchführen zu lassen. Dieses Monitoring soll den gesamten Auftrag nach Artikel 21a Absatz 8 AuG umfassen und wird eingeführt, sobald die vom Parlament beschlossenen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden.

Antrag des Bundesrates

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AIG	Ausländer- und Integrationsgesetz
ALV	Arbeitslosenversicherung
AMM	Arbeitsmarktliche Massnahme
API	Application programming Interface
Art.	Artikel
AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)
AVAM	Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik
AVIG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AVG	Arbeitsvermittlungsgesetz
AVV	Arbeitsvermittlungsverordnung
BESTA	Beschäftigungsstatistik
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BFS	Bundesamt für Statistik
BKSG	Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten der Kantone für die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht
bspw.	beispielsweise
Bst.	Buchstabe
BV	Bundesverfassung
bzw.	beziehungsweise
CH-ISCO-19	Schweizerische Berufsnomenklatur
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
inkl.	inklusive
ISCO-08	Internationale Berufsnomenklatur
IT	Informatik
k.A.	keine Angabe
öAV	Öffentliche Arbeitsvermittlung
RAV	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
SBN 2000	Schweizer Berufsnomenklatur 2000
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
sog.	sogenannt
STES	Stellensuchende/r
u.a.	unter anderem

vgl. vergleiche
WBF Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
z.B. zum Beispiel